

---

# **BACHELORARBEIT**

---

Herr  
Eric Schiller

**Der Rundfunkbeitrag – notwendig oder nicht mehr zeitgemäß? Eine Analyse über die Zusammensetzung und die Frage der Relevanz des Rundfunkbeitrags**

2023

# **BACHELORARBEIT**

---

## **Der Rundfunkbeitrag – notwendig oder nicht mehr zeitgemäß? Eine Analyse über die Zusammensetzung und die Frage der Relevanz des Rundfunkbeitrags**

Autor:  
**Herr Eric Schiller**

Studiengang:  
**Medienmanagement**

Seminargruppe:  
**MM19wJ-B**

Erstprüfer:  
**Prof. Dr. phil. Linda Rath**

Zweitprüfer:  
**Dipl.-Ing. (FH) Philipp N. Neumayer, M.A.**

Einreichung:  
**Leipzig, 19.01.2023**

# **BACHELOR THESIS**

---

## **The broadcasting contribution – necessary or no longer appropriate? An analysis of the composition and the question of the relevance of the broadcasting contribution**

author:  
**Mr. Eric Schiller**

course of studies:  
**Media Management**

seminar group:  
**MM19wJ-B**

first examiner:  
**Prof. Dr. phil. Linda Rath**

second examiner:  
**Dipl.-Ing. (FH) Philipp N. Neumayer, M.A.**

submission:  
Leipzig, January 19, 2023

---

## **Bibliografische Angaben**

Schiller, Eric:

Der Rundfunkbeitrag – notwendig oder nicht mehr zeitgemäß? Eine Analyse über die Zusammensetzung und die Frage der Relevanz des Rundfunkbeitrags

The broadcasting contribution – necessary or no longer appropriate? An analysis of the composition and the question of the relevance of the broadcasting contribution

54 Seiten, Hochschule Mittweida, University of Applied Sciences,  
Fakultät Medien, Bachelorarbeit, 2023

## **Abstract**

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der detaillierten Zusammensetzung des Rundfunkbeitrags. Teil der Untersuchung ist es, herauszufinden, ob der Rundfunkbeitrag notwendig oder nicht mehr zeitgemäß ist. Dazu wird die folgende Forschungsfrage gestellt: Wie setzt sich der Rundfunkbeitrag zusammen und wie lässt sich die Zusammensetzung des Rundfunkbeitrags sowie die Finanzierung des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks bewerten?

Zur Beantwortung der Forschungsfrage wurde eine Literaturliteraturarbeit durchgeführt und die bisherige Forschung sowie Literatur auf die vorliegende Forschungsfrage angewendet.

Die Literaturliteraturarbeit hat ergeben, dass der Rundfunkbeitrag zeitgemäß und die sicherste Finanzierungsmethode ist. Ebenso konnte gezeigt werden, wie der Finanzbedarf der Rundfunkanstalten überprüft wird und wie sich daraus die Höhe des Rundfunkbeitrags ergibt.

Die Ergebnisse zeigen, dass eine Senkung des Rundfunkbeitrags, bei Aufrechterhaltung des aktuellen Umfangs des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks, unwahrscheinlich ist. Dafür ist aufgrund der gestiegenen Inflationsrate eine Erhöhung des Rundfunkbeitrags eher wahrscheinlich. Zudem deutet sich eine Reform in den nächsten Jahren an.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>II</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>IV</b>
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>VI</b>
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1 Hinführung zur Thematik.....	1
1.2 Forschungsfrage .....	1
1.3 Methodische Vorgehensweise und Aufbau der Arbeit .....	2
<b>2 Theoretische Rahmenbedingungen.....</b>	<b>3</b>
2.1 Definition Rundfunkbeitrag .....	3
2.2 Definition Öffentlich-Rechtlicher Rundfunk .....	5
2.3 Definition Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten .....	7
2.4 Geschichte der Rundfunkfinanzierung.....	9
2.5 Relevante Gesetze und Staatsverträge.....	12
2.5.1 Grundgesetz .....	12
2.5.2 Medienstaatsvertrag.....	12
2.5.3 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag .....	13
2.5.4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag .....	13
2.5.5 DW-Gesetz .....	13
2.5.6 Neuer Medienstaatsvertrag.....	13
2.6 Aktuelle Diskussionen und Entwicklungen .....	14
2.6.1 Reform des ÖRR .....	14
2.6.2 Skandale im RBB.....	18
2.6.3 Vorwürfe im NDR .....	19
2.6.4 Skandal im MDR .....	20
2.6.5 ÖRR verliert international Rundfunkgebühren .....	20
2.7 Erläuterung der methodischen Vorgehensweise .....	20
2.8 Aktueller Forschungsstand.....	21
<b>3 Zusammensetzung des Rundfunkbeitrags .....</b>	<b>25</b>
3.1 Bedarfsanmeldung der Rundfunkanstalten .....	25
3.2 Budgetabgleich für vorherige Beitragsperiode von 2017 bis 2020 .....	27
3.3 Leistungsbericht.....	28

---

3.4	Bestandsbedarf .....	32
3.5	Entwicklungsbedarf/Projekte .....	35
3.6	Erträge .....	36
3.7	Anrechenbare Eigenmittel und Kredite .....	38
3.8	Bericht zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.....	38
3.9	Finanzausgleich zwischen den Landesrundfunkanstalten der ARD.....	41
3.10	Feststellung des Finanzbedarfs.....	41
<b>4</b>	<b>Analyse der Zusammensetzung des Rundfunkbeitrags und der Finanzierung des ÖRR.....</b>	<b>45</b>
4.1	Analyse des KEF-Berichts.....	45
4.2	Einsparungspotentiale und die Reform des ÖRR .....	47
4.2.1	Einsparungspotentiale.....	47
4.2.2	Reform des Programms des ÖRR.....	48
4.2.3	Reform des Finanzierungssystems des ÖRR.....	49
<b>5</b>	<b>Schlussbetrachtung.....</b>	<b>53</b>
5.1	Zusammenfassung.....	53
5.2	Beantwortung der Forschungsfrage .....	53
5.3	Ausblick .....	53
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>VII</b>
	<b>Anlagen.....</b>	<b>XIV</b>
	<b>Eigenständigkeitserklärung .....</b>	<b>XIX</b>

---

## Abkürzungsverzeichnis

AfD	Alternative für Deutschland
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
BBC	British Broadcast Corporation
BR	Bayerischer Rundfunk
Das Erste	Erstes Deutsches Fernsehen
DM	Deutsche Mark
DW	Deutsche Welle
FDP	Freie Demokratische Partei
HR	Hessischer Rundfunk
KEF	Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten
KiKA	Kinderkanal
LFH SH	Landesfunkhaus Schleswig-Holstein
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk
MStV	Medienstaatsvertrag
NDR	Norddeutscher Rundfunk
ÖRR	Öffentlich-Rechtlicher Rundfunk
RB	Radio Bremen
RBB	Rundfunk Berlin-Brandenburg
RBStV	Rundfunkbeitragsstaatsvertrag
RFinStV	Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag

---

RGebStV	Rundfunkgebührenstaatsvertrag
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SR	Saarländischer Rundfunk
SWR	Südwestrundfunk
ver.di	Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
WDR	Westdeutscher Rundfunk
WIK	Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen



# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die Verwendung des Rundfunkbeitrags .....	3
Abbildung 2: Rundfunkbeitragshöhe für Unternehmen und Institutionen aufgrund ihrer Anzahl an Mitarbeitenden.....	4
Abbildung 3: Arbeitsgruppen der KEF .....	9
Abbildung 4: Entwicklung der Rundfunkgebühr bzw. des Rundfunkbeitrags in der Bundesrepublik Deutschland seit 1954.....	10
Abbildung 5: Jahresgehälter 2021 der Intendant*innen der Landesrundfunkanstalten der ARD (Grundvergütung) .....	17
Abbildung 6: Vergleich der Finanzierungsmethoden für Öffentliche Dienste im Medienbereich.....	22
Abbildung 7: Angemeldete finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge von ARD, ZDF und Deutschlandradio 2021 bis 2024 im Vergleich der Anmeldungen zum 23. Bericht mit den Feststellungen des 22. Berichts (in Mio. €).....	26
Abbildung 8: Budgetabgleich Aufwendungen und Erträge der ARD 2017 bis 2020 mit der Anmeldung für 2021 bis 2024 (in Mio. €).....	28
Abbildung 9: Sendeleistung (Erstsendeminuten) und Kosten nach Ressorts für Das Erste 2020.....	29
Abbildung 10: Minutenkosten der analogen ARD-Hörfunkprogramme 2009 bis 2020 nach Ressorts (in €) .....	30
Abbildung 11: Kosten der Telemedien von ARD und ZDF einschließlich der Partner- und Spartenprogramme inkl. Barrierefreiheit und Videotext nach Aufwandsarten (in Mio.).....	30
Abbildung 12: Programmaufwand 2021 bis 2024 (in Mio. €) – Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission <sup>1</sup> .....	33
Abbildung 13: Aufwand für die Programmverbreitung (in T€) - Anmeldung der ARD zum 23. Bericht .....	34
Abbildung 14: Gesamtdarstellung Personal auf Grundlage der Anmeldungen zum 23. Bericht.....	35
Abbildung 15: Entwicklungsbedarf für DAB+ 2021 bis 2024 (in Mio. €) – Anmeldungen der Anstalten und Feststellung der Kommission .....	36

---

Abbildung 16: Nettowerbeumsätze der ARD – Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission .....	37
Abbildung 17: Fortschreibungsraten nach dem Indexgestützten Integrierten Prüf- und Berechnungsverfahren (in %).....	39
Abbildung 18: Geplantes Einsparungspotenzial aus den Strukturprojekten (in Mio. €) – Anmeldungen der Anstalten zum 23. Bericht.....	40
Abbildung 19: Aufbringungsschlüssel – Auswirkung auf gebende Rundfunkanstalten 2017 bis 2020 (in T€) .....	41
Abbildung 20: Veränderungen des angemeldeten Finanzbedarfs 2021 bis 2024 durch die KEF (in Mio. €).....	42
Abbildung 21: Festgestellte finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge von ARD, ZDF und Deutschlandradio 2021 bis 2024 (in Mio. €) – Vergleich der Feststellungen des 23. Berichts mit den Feststellungen des 22. Berichts .....	43
Abbildung 22: Vergleich der Finanzierungsmethoden für Öffentliche Dienste im Medienbereich.....	51

# 1 Einleitung

## 1.1 Hinführung zur Thematik

Kennen Sie auch Leute aus Ihrem näheren Umfeld, die sich schon einmal über den Rundfunkbeitrag beschwert haben? Dass dieser zu hoch sei? Ja? Dann sind Sie nicht allein. Auch der Verfasser hat bereits oft von Familienmitgliedern, Freunden und von User\*innen in den Sozialen Medien Kritik gehört und gelesen. Die Kritik besteht meist darin, dass der Rundfunkbeitrag zu hoch sei oder dass generell die Verpflichtung zur Zahlung des Rundfunkbeitrags nicht in Ordnung sei. Auch der Verfasser fragt sich schon lange, wie die Höhe des Rundfunkbeitrags centgenau entsteht und ob es alternative Finanzierungsmöglichkeiten gibt, um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (ÖRR) zu reformieren. Die Motivation für die vorliegende Arbeit steigert sich zudem dahingehend, dass der Verfasser seit einigen Monaten selbst für den ÖRR arbeitet und sich hinterfragt, ob das Finanzierungsmodell des Rundfunkbeitrags fair und noch zeitgemäß ist.

Der Rundfunkbeitrag liegt aktuell bei monatlich 18,36 € für die deutsche Bevölkerung und dient als Hauptfinanzierungsquelle der Rundfunkanstalten. Grundlage für die Höhe des Rundfunkbeitrags bildet die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF), die den Finanzbedarf überprüft. Die Ergebnisse aus den sogenannten KEF-Berichten dienen als Hauptliteratur für die vorliegende Arbeit. Auch aktuelle Forschung wie das Gutachten über die Finanzierung des ÖRR vom ehemaligen Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Dres. h.c. Paul Kirchhof gilt als Grundlage für die Einführung des Rundfunkbeitrags im Jahr 2013 (Kirchhof, 2010). Auch die Vergleiche von Hardy Gundlach zu den Vor- und Nachteilen der unterschiedlichen Finanzierungsmethoden sind Bestandteil der vorliegenden Arbeit (Gundlach, H., 2020). Ebenfalls interessant sind die Untersuchungen von Astrid Hoffmann zur funktionsgerechten Finanzierung des ÖRR und von Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M. zur finanzverfassungsrechtlichen Einordnung (Hoffmann, 2016, Kube, 2014).

## 1.2 Forschungsfrage

Die vorliegende Arbeit untersucht und analysiert die Zusammensetzung des Rundfunkbeitrags. Außerdem soll geklärt werden, ob der Rundfunkbeitrag notwendig oder nicht mehr zeitgemäß ist und welche finanziellen Alternativen für eine Reform des ÖRR realistisch sind. Diese Anforderungen ergeben folgende Forschungsfrage: Wie setzt sich der Rundfunkbeitrag zusammen und wie lässt sich die Zusammensetzung

---

des Rundfunkbeitrags sowie die Finanzierung des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks bewerten?

### **1.3 Methodische Vorgehensweise und Aufbau der Arbeit**

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine Literaturarbeit und somit um eine Sekundärforschung. Der Verfasser bedient sich aus vorhandener Literatur, da darin bereits ausführliche Informationen vorhanden sind. Die ist notwendig, da beispielsweise die Zusammensetzung des Rundfunkbeitrags ausführlicher anhand der KEF-Berichte analysiert werden kann, als es beispielsweise ein Experte beantworten könnte.

Da es sich beim ÖRR und dessen Finanzierung um ein komplexes System handelt, ist ein langer Theorieteil notwendig, um die Grundlagen im Bereich der Begrifflichkeiten, aktuellen Diskussionen und Rechtsgrundlagen zu erläutern. In der Mitte der Arbeit soll detailliert dargestellt werden, wie sich der Finanzbedarf der Rundfunkanstalten und somit auch der Rundfunkbeitrag zusammensetzen. Abschließend soll in der Analyse der KEF-Berichte sowie der aktuellen Forschung mögliche Reformen bzw. finanzielle Alternativen für den ÖRR aufgezeigt werden. Auch die Frage, ob der Rundfunkbeitrag noch zeitgemäß ist, soll am Ende des Hauptteils beantwortet werden.

## 2 Theoretische Rahmenbedingungen

### 2.1 Definition Rundfunkbeitrag

Wenn man in Deutschland Medien nutzt, trifft man auf eine Medienlandschaft mit unterschiedlichen Finanzierungsquellen. Von der beispielsweise Finanzierung durch Werbung, über Abonnements bis hin zum gebührenfinanzierten Rundfunkbeitrag.

Unter dem Begriff des Rundfunkbeitrags versteht man ein Mittel, das zur „funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ (§ 1 Absatz 1 Satz 1 RBStV) dient. Durch die Finanzierung des ÖRR mittels des Rundfunkbeitrags sollen die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben erfüllt werden sowie der Bestand und die Entwicklung des ÖRR gewährleistet werden (§ 34 Absatz 1 Satz 1 MStV).

In den folgenden Abschnitten bezieht sich der Verfasser auf das Solidarmodell des Rundfunkbeitrags (Der Rundfunkbeitrag - Solidarmodell, o. D.). Um die gesetzlichen Aufgaben, wie z. B. Menschen zu informieren und zu unterhalten, unabhängig erfüllen zu können, stellt der Rundfunkbeitrag die finanziellen Mittel für die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD), dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) und dem Deutschlandradio zur Verfügung. Alle Bürger\*innen, Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls sind in der Regel beitragspflichtig. Hierbei kann es zu Befreiungen des Rundfunkbeitrags kommen, z. B. für Personen in einer Wohngemeinschaft. In diesem Fall muss lediglich eine Person im Haushalt den Rundfunkbeitrag zahlen. Der aktuelle Rundfunkbeitrag für Privatpersonen liegt bei 18,36 € pro Monat und wird aufgeteilt.

	Anteil am Monatsbeitrag
ARD	12,78 €
ZDF	4,69 €
Deutschlandradio	0,54 €
Landesmedienanstalten	0,35 €

Abbildung 1: Die Verwendung des Rundfunkbeitrags (Der Rundfunkbeitrag - Solidarmodell, o. D.)

Der größte Teil des monatlichen Beitrags geht an die neun Landesrundfunkanstalten der ARD (siehe Abbildung 1). Danach folgt das ZDF. Deutlich weniger, aber dennoch am Rundfunkbeitrag beteiligt, sind das Deutschlandradio und die Landesmedienanstalten.

Die Höhe des Rundfunkbeitrages legen die Ministerpräsident\*innen der 16 Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland in Zusammenarbeit mit der KEF fest. Für die Ermittlung der Höhe des Rundfunkbeitrages gilt ein mehrstufiges Verfahren. In einem ersten Schritt berechnen die Rundfunkanstalten ihren jeweiligen Finanzbedarf und geben diesen an die KEF weiter. Die KEF schaut sich die Zahlen der Rundfunkanstalten an und verfasst einen ausführlichen Bericht, in dem sie eine Empfehlung abgibt. In der Empfehlung ist enthalten, ob der jeweilige Finanzbedarf der jeweiligen Rundfunkanstalten gerechtfertigt ist und ob daraus schlussfolgernd eine Beitragserhöhung oder -senkung notwendig wäre. Mit Hilfe des KEF-Berichts legen die Ministerpräsident\*innen die Höhe des Rundfunkbeitrags fest. Am Ende müssen alle 16 Landesparlamente der Einigung der Ministerpräsident\*innen bezüglich der Höhe des Rundfunkbeitrags zustimmen.

Neben den privaten Haushalten müssen auch Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls einen monatlichen Rundfunkbeitrag zahlen. Im folgenden Abschnitt bezieht sich der Verfasser auf den Rundfunkbeitrag für Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls (ARD ZDF Deutschlandradio BEITRAGSSERVICE, 2022). Die Höhe dieses Beitrags entspricht zwar dem Rundfunkbeitrag der Haushalte, kann jedoch von der Anzahl der zu zahlenden Beiträge unterschiedlich sein. So müssen Einrichtungen des Gemeinwohls, unabhängig von der Zahl der Mitarbeitenden, einen monatlichen Beitrag in Höhe von 6,12 €, also ein Drittel der Beitrags der Haushalte, zahlen. Für Unternehmen und Institutionen entspricht die Höhe des zu zahlenden monatlichen Rundfunkbeitrags, der Anzahl der Mitarbeitenden. Dafür gibt es Stufen mit der Anzahl der Mitarbeitenden und der Beiträge.

Staffel	Beschäftigte pro Betriebsstätte*	Anzahl der Beiträge	Beitragshöhe pro Monat in €
1	0 bis 8	1/3	6,12
2	9 bis 19	1	18,36
3	20 bis 49	2	36,72
4	50 bis 249	5	91,80
5	250 bis 499	10	183,60
6	500 bis 999	20	367,20
7	1.000 bis 4.999	40	734,40
8	5.000 bis 9.999	80	1.468,80
9	10.000 bis 19.999	120	2.203,20
10	ab 20.000	180	3.304,80

\* Als Betriebsstätte gilt jede ortsfeste Raumeinheit, die zu nicht ausschließlich privaten Zwecken bestimmt ist, z. B. ein Produktionsstandort, Amt, Geschäft oder Krankenhaus.

Abbildung 2: Rundfunkbeitragshöhe für Unternehmen und Institutionen aufgrund ihrer Anzahl an Mitarbeitenden (ARD ZDF Deutschlandradio BEITRAGSSERVICE, 2022)

Je höher die Anzahl der Beschäftigten pro Betriebsstätte liegt, desto höher ist die Anzahl der zu zahlenden Beiträge und somit auch die Höhe des monatlichen Beitrags (siehe Abbildung 2).

## 2.2 Definition Öffentlich-Rechtlicher Rundfunk

„Generell bezeichnet der Begriff ‚öffentlich-rechtlicher Rundfunk‘ eine gemeinwohlorientierte Ordnung, die gewährleisten soll, dass der Rundfunk im Dienst der gesamten Gesellschaft steht“ (Gundlach, H., 2020, S. 1513). In diesem Abschnitt bezieht sich der Verfasser auf Gundlach (2020), der den ÖRR untersucht. Die Regelungen für den ÖRR umfassen dabei nicht nur Fernsehen und Radio, sondern auch alle Online-Angebote. Diese Regelungen stammen aus unterschiedlichen Quellen, beispielsweise aus Gesetzen, Staatsverträgen und Verfassungsregeln. Der ÖRR unterscheidet sich zu privaten Medien in dem Punkt, dass der ÖRR an gesellschaftliche Ziele geknüpft ist. Der Rundfunkbeitrag stellt dabei sicher, dass durch die Finanzierung diese Ziele eingehalten werden können.

Im Medienstaatsvertrag (MStV) sind die Ziele des ÖRR festgehalten. Der Verfasser bezieht sich im folgenden Abschnitt auf § 26 Absatz 1 MStV. Der ÖRR hat mit der Herstellung und Verbreitung seiner Programme und Inhalte die Aufgabe, zur freien Meinungsbildung in der Bevölkerung beizutragen. Mit der Berichterstattung und dem allgemeinen Programm, soll der ÖRR die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung erfüllen. Dabei muss bei der Berichterstattung ein Überblick aus internationalen, europäischen, nationalen und regionalen Themen informierend produziert werden. Diese Geschehnisse sollen alle Lebensbereiche abdecken. Durch die Themen sollen weitere Ziele, wie eine internationale Verständigung, eine europäische Integration und ein gestärkter Zusammenhalt zwischen Bund und Ländern, erreicht werden. Neben der Bildung und Information, ist der ÖRR ebenfalls verpflichtet, für Unterhaltung und Beratung mit dem Programm zu sorgen. Besonders betont wird hierbei der Bereich Kultur. Bei der Erreichung der aufgezählten Ziele, sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten dazu verpflichtet, objektiv und unparteilich zu berichten, sowie die Meinungsvielfalt und die Ausgewogenheit des Programms zu beachten (§ 26 Absatz 2 MStV).

Zum Aufbau des ÖRR zählen mehrere Rundfunkprogramme mit ihren jeweiligen Telemedienangeboten, wie z.B. Social-Media-Accounts oder Webseiten. In den folgenden Abschnitten bezieht sich der Verfasser auf § 28 MStV. Die Landesrundfunkanstalten der ARD haben jeweils einen eigenen Fernsehsender, die als Dritte Programme bekannt sind. Die Namen der Programme sind die Namen der Landesrundfunkanstalten. Dazu gehören der Bayerische Rundfunk (BR), der

Hessische Rundfunk (HR), der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR), der Norddeutsche Rundfunk (NDR), Radio Bremen (RB), der Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB), der Südwestrundfunk (SWR), der Saarländische Rundfunk (SR) und der Westdeutsche Rundfunk (WDR). Diese neun Landesrundfunkanstalten produzieren sowohl Inhalte für ihr eigenes Programm, als auch Inhalte für das Programm Erstes Deutsches Fernsehen (Das Erste). Dieser Sender wird somit durch die Landesrundfunkhäuser der ARD bespielt. Hierbei ist auch erwähnenswert, dass alle Programme des ÖRR deutschlandweit empfangbar sind. So ist beispielsweise der MDR in Kiel empfangbar und der NDR in München. Neben Das Erste gibt es drei weitere Programme, bei denen alle Landesrundfunkanstalten Inhalte für die ARD produzieren. Dazu gehören die Programme tagesschau24 mit dem Schwerpunkt Information und One mit dem Schwerpunkt von Inhalten für junge Zuschauer\*innen (Die ARD, o. D.). Auch ARD Alpha mit dem Schwerpunkt Bildung gehört dazu (BR-alpha wird zu ARD-alpha, 2014).

Im Gegensatz zur ARD hat die zweite große Rundfunkanstalt des ÖRR, das ZDF, ein Programm mit dem selben Namen. Es handelt sich hierbei um das Vollprogramm Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF). Dieses Programm ist vergleichbar mit dem Programm Das Erste der ARD. Das ZDF hat zudem zwei Zusatzprogramme. Dabei handelt es sich um ZDFinfo mit dem Schwerpunkt Information und ZDFneo mit dem Schwerpunkt von Inhalten für junge Zuschauer\*innen zwischen 25 und 49 Jahren (Zweites Deutsches Fernsehen, 2022).

Außerdem arbeiten die Landesrundfunkanstalten der ARD zusammen mit dem ZDF und produzieren gemeinsam mehrere Programme. Zum einen wären da die Kulturkanäle 3sat und Arte. Das Programm von 3sat wird neben Deutschland auch durch den österreichischen und schweizerischen ÖRR gestaltet (3sat auf einen Blick, 2019). Während 3sat im deutschsprachigen Raum verfügbar ist, wird das deutsch-französische Arte in vielen europäischen Ländern ausgestrahlt (Die Entstehung von, 2022). ARD und ZDF produzieren außerdem zusammen das Programm Phoenix mit dem Schwerpunkt auf Information (Phoenix, o. D.). Für die Kinder gibt es von ARD und ZDF den Kinderkanal (KiKA) (KiKA, 2021).

Im folgenden Abschnitt bezieht sich der Verfasser auf § 33 Absatz 1 MStV, wo es sich um das Jugendangebot von ARD und ZDF handelt, dem Online-Content-Netzwerk Funk. Das Netzwerk, das Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14-29 Jahren erreichen möchte, veröffentlicht seine Inhalte auf der eigenen Website sowie den Plattformen YouTube, Instagram, Facebook, Snapchat, TikTok und LinkedIn (Hey, wir sind, o. D.). Besonders an Funk ist, dass es sich hierbei um keinen Fernsehsender handelt. Funk ist ausschließlich über das Internet erreichbar und nicht linear, da die Inhalte zu jeder Zeit abrufbar sind. Funk und somit die Landesrundfunkanstalten der ARD sowie das ZDF, sollen mit dem Netzwerk Inhalte produzieren, die die Interessen



und die Lebenswirklichkeit der jungen Zielgruppe abdecken. Ein weiterer Unterschied, zu den linearen Programmen des ÖRR ist bei Funk, dass neben den Produktionen des ÖRR, auch die Zielgruppe selbst Inhalte produzieren soll. Diese Inhalte können dann Funk vorgestellt werden und im Netzwerk aufgenommen werden. Auch ist Funk dazu verpflichtet, einen Fokus auf interaktive Inhalte zu legen.

Neben den Fernsehprogrammen bietet der ÖRR auch Hörfunkprogramme an. Die Landesrundfunkanstalten der ARD bieten für ihr jeweiliges regionales Versorgungsgebiet meist mehrere Radioprogramme an (§ 29 Absatz 1 MStV). Neben ARD und ZDF gibt es eine weitere bundesweite Rundfunkanstalt in Deutschland, das Deutschlandradio. Während die Hörfunkprogramme der ARD regional senden, beinhalten die Programme des Deutschlandradios bundesweite Sender. Im weiteren Verlauf dieses Absatzes bezieht sich der Verfasser auf § 29 Absatz 3 MStV. Zum einen bietet Deutschlandradio das Programm Deutschlandfunk an, dessen Schwerpunkt auf Information liegt (deutschlandradio.de, o. D.-a). Ein weiteres Programm ist Deutschlandfunk Kultur, dessen Schwerpunkt, wie der Name bereits verrät, im Kulturbereich liegt (deutschlandradio.de, o. D.-b). Das dritte Programm vom Deutschlandradio ist Deutschlandfunk Nova. Im Gegensatz zu Deutschlandfunk und Deutschlandfunk Kultur ist Deutschlandfunk Nova ein digitales Programm mit Fokus auf eine junge Zielgruppe und wird nicht über Ultrakurzwellen gesendet (deutschlandradio.de, o. D.-c).

Ebenfalls Teil des ÖRR, jedoch nicht finanziert durch den Rundfunkbeitrag, ist der durch Steuermitteln des Bundes finanzierte deutsche Auslandssender Deutsche Welle (DW) (Deutsche Welle (www.dw.com), o. D.). Grund dafür ist, dass die DW die letzte verbliebene Sendeanstalt nach Bundesrecht mit einem Sendemandat für das Ausland ist und somit nicht unter den Rundfunkbeitrag fällt (siehe Anlage 1). Zu den Aufgaben der DW gehört es, „Deutschland als europäisch gewachsene Kulturnation und freiheitlich verfassten demokratischen Rechtsstaat“ im Ausland zu vermitteln (Deutsche Welle, o. D.). Auch soll der Sender eine Plattform bieten, für Deutsche im Ausland, aber auch für Ausländer, die Deutsch lernen wollen (SERVICE.BUND.DE - Behörden und Institutionen des Bundes - Deutsche Welle, o. D.). Die DW ist in Deutschland per Live-Stream verfügbar und ist kein lineares Fernsehprogramm.

### **2.3 Definition Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten**

Wie bereits erwähnt stellt die KEF den Finanzbedarf für den deutschen ÖRR fest. Im Detail handelt es sich um die ARD, ZDF, Deutschlandradio und Arte. In diesem Abschnitt nimmt der Verfasser Bezug auf die Arbeit der KEF (Zur Arbeit der

Kommission, o. D.). Die Kommission legt alle zwei Jahre einen Bericht vor. Dabei gibt es zwei Arten, einmal den Beitragsbericht mit Empfehlungen über die Höhe des Rundfunkbeitrags und zum anderen den Zwischenbericht. Immer im Wechsel erscheinen die Berichte. So gab es 2022 einen Zwischenbericht, der die Prognosen der Kommission aus dem Beitragsbericht vom Jahre 2020 prüft und Veränderungen dokumentiert. Die Kommission prüft,

„ob sich die Programmentscheidungen der Rundfunkanstalten im Rahmen des rechtlich umgrenzten Rundfunkauftrags halten und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Haushalte der öffentlichen Hand ermittelt worden ist“ (Zur Arbeit der Kommission, o.D., Abs. 3).

Die KEF prüft mit dem sogenannten Indexgestützten Integrierten Prüf- und Berechnungsverfahren den Finanzbedarf der Rundfunkanstalten. Dabei wird der von den jeweiligen Rundfunkanstalten gemeldete Finanzbedarf für vier Jahre für Bestandsaufwendungen und Entwicklungsprojekte überprüft. Für die Überprüfung der Bestandsaufwendungen nutzt die KEF verschiedene Indizes. Darunter fallen die rundfunkspezifische Teuerungsrate, der Bruttoinlandsprodukt-Deflator und die Steigerungsrate der Personalausgaben der Länder. Wenn die KEF Möglichkeiten zum Einsparen oder Möglichkeiten der Wirtschaftlichkeit findet, so wird die Empfehlung für den Finanzbedarf gemindert. Danach schaut die KEF auf ihre vergangenen Empfehlungen und passt diese gegebenenfalls an. Hierfür führt sie Soll-Ist-Vergleiche und Budgetabgleiche durch. In einem weiteren Schritt wird der ermittelte Finanzbedarf weiter verringert. Hierbei fallen Erträge außerhalb des Beitragsaufkommens, wie beispielsweise Werbung und anrechenbare Eigenmittel an. Danach verfügt die KEF zum einen über den ermittelten Finanzbedarf, der durch den Rundfunkbeitrag gedeckt werden soll und zum anderen über die voraussichtlich erzielten Einnahmen durch den Rundfunkbeitrag. Daraus ergibt sich sehr wahrscheinlich entweder ein Fehlbetrag oder ein Überschuss. Auf Basis dieser Ergebnisse spricht die KEF den Ministerpräsident\*innen der 16 Bundesländer eine Empfehlung für die Höhe des Rundfunkbeitrags und einem Anpassungstermin aus. Hervorzuheben ist, dass eine abweichende Entscheidung der KEF-Empfehlung durch die Länder nur mit nachvollziehbaren Gründen, einem engen Spielraum und einvernehmlich mit allen 16 Ländern, möglich ist. Die KEF kann zudem bei Bedarf zu ihren Beratungen Vertreter\*innen der Rundfunkanstalten hinzuziehen.

In diesem Abschnitt bezieht sich der Verfasser auf die Mitglieder der Kommission (Mitglieder, o. D.). Die Mitglieder der KEF sind 16 unabhängige Sachverständige, die von den Ländern bestimmt werden. Jedes Bundesland bestimmt durch ihre jeweiligen Ministerpräsident\*innen einen Sachverständigen. Die Sachverständigen sind für fünf Jahre gewählt und können erneut für die Kommission benannt werden. Die KEF selbst

wählt einen Vorsitzenden und ein oder zwei Stellvertretende. Die aktuelle 5-Jahres-Periode geht vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2026. Vorsitzender der Kommission ist Prof. Dr. Martin Detzel, gelehrter Bankkaufmann und studierter Betriebswirtschaftler. Nach vielen Jahren Berufserfahrung u.a. bei einem börsennotierten Investitionsgüterkonzern lehrt er aktuell u.a. als Professor für Betriebswirtschaftslehre an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg und ist seit 2012 Mitglied der KEF.

In der KEF gibt es fünf verschiedene Arbeitsgruppen, auf die der Verfasser in diesem Abschnitt schaut (Arbeitsgruppen, o. D.). Die Arbeitsgruppen sind in verschiedene Themenfelder aufgeteilt und treffen in Plenarsitzungen Entscheidungen, über Themen, die vertieft behandelt werden müssen. Mehrere Arbeitsgruppen sind in der KEF ständig im Einsatz.

>   AG 1 - Erträge, Eigenmittel
>   AG 2 - Personalaufwand einschl. betrieblicher Altersversorgung
>   AG 3 - Programmaufwand, ARTE, Finanzausgleich, Recht
>   AG 4 - Sachaufwand, Investitionen, Programmverbreitung, Kredite, Beteiligungen
>   AG 5 - Methodenentwicklung, Wirtschaftlichkeitsbericht

Abbildung 3: Arbeitsgruppen der KEF (KEF, o. D.-a)

Auf den aktuellen 23. KEF-Bericht geht der Verfasser in Kapitel 3 der Arbeit im Detail ein.

## 2.4 Geschichte der Rundfunkfinanzierung

Am 1. April 1924 wurde für die Besitzer\*innen von Empfangsgeräten eine Monatsgebühr in Höhe von 2 Reichsmark eingeführt (Österreichische Nationalbibliothek, o. D.). In diesem Abschnitt nimmt der Verfasser Bezug auf die Entwicklung der Rundfunkfinanzierung (Entwicklung der Rundfunkfinanzierung, o. D.). 1954, 30 Jahre später, wurde mit Einführung des Fernsehens eine monatliche Fernsehgebühr in Höhe von 5 Deutsche Mark (DM) eingeführt. Zusammen mit der Hörfunkgebühr von 2 DM, wurde nun eine Gebühr von 7 DM fällig. 1970 wurde die Grundgebühr von 7 DM auf 8,50 DM erhöht. In den folgenden Jahren gab es weitere kleine Anpassungen. Im Jahr 1975 wurde die KEF gegründet und ist seitdem für die Vorschläge über die Höhe der Gebühr zuständig. Mit der Einführung der KEF stieg bis 2009 die Rundfunkgebühr deutlich an, bis auf 17,98 € (siehe Abbildung 4).

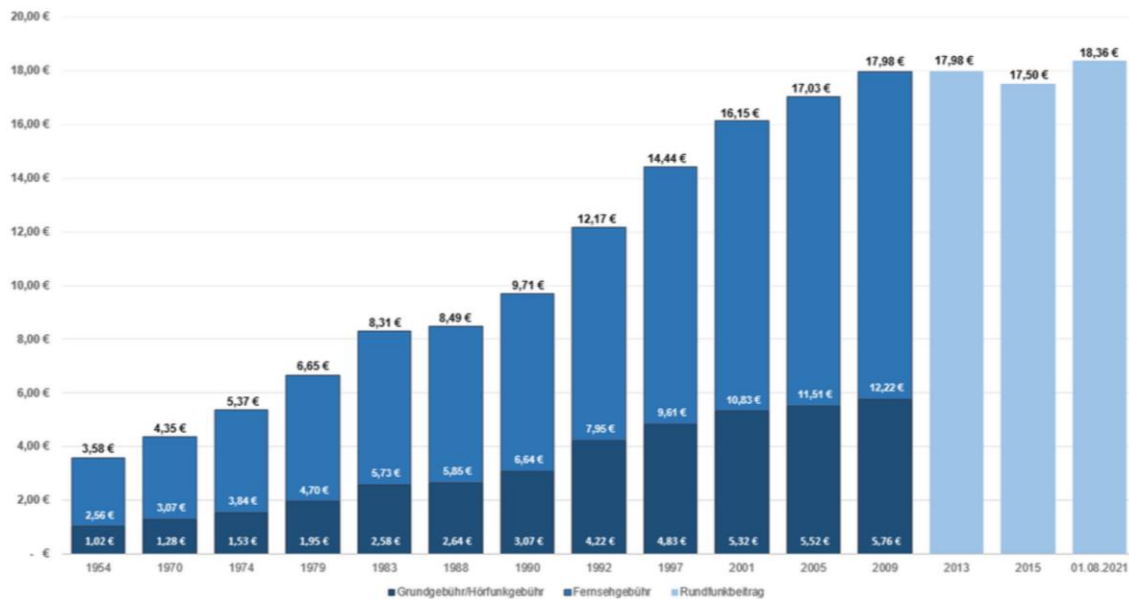


Abbildung 4: Entwicklung der Rundfunkgebühr bzw. des Rundfunkbeitrags in der Bundesrepublik Deutschland seit 1954 (KEF, o. D.-b)

Im Jahr 2013 wurde aus der geräteabhängigen Rundfunkgebühr ein geräteunabhängiger Rundfunkbeitrag. Ebenso fiel die Entscheidung, zwischen einer Hörfunkgebühr und einer Fernsehgebühr zu unterscheiden, weg. Seit 2013 gibt es einen Rundfunkbeitrag (siehe Abbildung 4).

Entscheidend für die Änderung, von der Rundfunkgebühr zum Rundfunkbeitrag, war der ehemalige Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Dres. h.c. Paul Kirchhoff, der im Auftrag von ARD, ZDF und Deutschlandradio, ein Gutachten über die damals zukünftige Finanzierung des ÖRR erstellte (Kirchhof, 2010). In folgenden Abschnitten bezieht sich der Verfasser auf die Thesen des Gutachtens (Kirchhof, 2010). Kirchhoff verweist darauf, dass die Empfangsgeräte nicht mehr raumgebunden sind und sich somit keinem Haushalt oder Gewerbebetrieb zuordnen lassen. Der Gutachter schlussfolgert, dass die Rundfunkabgabe nicht alle Rundfunkempfänger erreicht. Kirchhoffs These ist, die Rundfunkabgabe ist in dem damaligen Zustand rechtsstaatlich bedenklich. Weiter merkt er an, dass das Rundfunkangebot sich an die Menschen wendet und nicht an das Empfangsgerät. Folglich soll die Rundfunkabgabe auf den Menschen ausgerichtet werden. Kirchhoff veranschaulicht das an einem Beispiel:

„Wie die Kurtaxe auf den Kurgast, nicht die Zahl der von ihm am Kurort genutzten Sportgeräte ausgerichtet ist, der Erschließungsbeitrag der Anlieger, nicht dessen Kraftfahrzeuge belastet, so muss auch die Rundfunkabgabe einen Tatbestand des Nutzers, nicht das Empfangsgerät bilden“ (Kirchhof, 2010, S. 78).

Wenn also in einem Haushalt das Angebot des ÖRR unterschiedlich von den dort lebenden Menschen genutzt wird, so empfiehlt Kirchhof dies mit einem gruppenbezogenen Beitrag auszugleichen.

Kirchhoff vergleicht in seinem Gutachten zudem verschiedene Abgabearten und prüft diese auf ihr verfassungsrechtliches Bestehen. Zur bisherigen Rundfunkgebühr verweist er auf die Belastung durch die Fokussierung auf die Empfangsgeräte. Auch wenn mit dem Gerät kein ÖRR empfangen wird, so muss die Rundfunkgebühr trotzdem gezahlt werden. Da die Rundfunkgebühr dennoch zur Finanzierung des Rundfunks als Gesamtveranstaltung beiträgt, erfüllt die Abgabe alle Voraussetzungen des verfassungsrechtlichen Abgabentyps „Beitrag“.

Zur konkreten Ausgestaltung empfiehlt Kirchhoff einen Rundfunkbeitrag einzuführen, durch den alle Empfangsfähigen zur Finanzierung des ÖRR beitragen. Bei der Ausgestaltung des Rundfunkbeitrags wendet sich Kirchhoff an den Gesetzgeber:

„Er hat diesen Beitragstatbestand auf die typische und übliche Nutzungsmöglichkeit abzustimmen und so verlässlich zu gestalten, dass der Beitragstatbestand grundsätzlich einsichtig ist, der Gesetzesvollzug praktikabel bleibt, die Abgabenlast unausweichlich ist und die Privatsphäre geschont wird“ (Kirchhof, 2010, S. 82).

Diesen eben erwähnten Anforderungen wird die bisherige geräteabhängige Rundfunkgebühr, laut Kirchhoff, nicht gerecht. Er vergleicht früher mit heute. In den Gründerzeiten des Fernsehens schauten meist alle Mitglieder eines Haushaltes oder einer Betriebsstätte gemeinsam an einem Gerät. Heute gibt es neben dem Radio oder dem Fernsehen viele weitere Geräte, wie beispielsweise das Handy oder der PC und damit mehr Verteilung in der Nutzung der unterschiedlichen Geräte. Folglich empfiehlt Kirchhoff die Reform nicht am Beitrag vorzunehmen, sondern an der Ausgestaltung. Abschließend fasst Kirchhoff am Ende seines Gutachtens zusammen:

„Die Reform des Rundfunkbeitrags tauscht lediglich den Tatbestand des Empfangsgeräts gegen den Tatbestand des Haushalts und des Gewerbebetriebs aus. In dieser schonenden Korrektur gewinnt die Rundfunkfinanzierung eine neue Plausibilität, vermeidet Probleme mit dem europäischen Wettbewerbsrecht und sichert einem einsichtigen Belastungstatbestand einen einfachen und verlässlichen Vollzug“ (Kirchhof, 2010, S. 85).

Am 1. April 2015 wurde erstmals in der Geschichte der Rundfunkfinanzierung der Rundfunkbeitrag auf 17,50 € gesenkt (siehe Abbildung 4). Nachdem die KEF für die Beitragsperiode von 2021 – 2024 im Jahr 2020 eine Beitragserhöhung auf 18,36 € empfahl, stimmten alle Bundesländer – außer das Land Sachsen-Anhalt – dafür (Bundesverfassungsgericht, 2021). Da die nötige Mehrheit aller 16 Bundesländer für die Erhöhung fehlte, entschied das Bundesverfassungsgericht, nach

Verfassungsbeschwerde von ARD, ZDF und Deutschlandradio, für die empfohlene Erhöhung der KEF ab August 2021 (ARD ZDF Deutschlandradio - BEITRAGSSERVICE, 2021). Seitdem liegt der Rundfunkbeitrag in Deutschland bei 18,36 € (siehe Abbildung 4).

## **2.5 Relevante Gesetze und Staatsverträge**

### **2.5.1 Grundgesetz**

Laut Artikel 5 des Grundgesetzes, hat jeder „das Recht seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“ (§ 5 Absatz 1 Satz 1 GG). Der letzte Teil dieses Satzes trifft auf den ÖRR zu. Dieser muss laut Gesetz der Bevölkerung ungehindert zur Verfügung stehen. Weiter heißt es in Artikel 5, dass die "Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film gewährleistet“ (§ 5 Absatz 1 Satz 2 GG) werden. In Deutschland herrscht somit Pressefreiheit und eine Zensur findet nicht statt (§ 5 Absatz 1 Satz 3 GG). Allerdings darf der ÖRR nicht vollständig ohne Einschränkungen arbeiten. So finden die Rechte aus § 5 Absatz 1 Satz 1 GG „ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre“ (§ 5 Absatz 2 Satz 1 GG). Für die konkrete Gesetzgebung des ÖRR sind die Länder zuständig, da das Grundgesetz dem Bund nicht Gesetzgebungsbefugnisse verleiht (§ 70 Absatz 1 Satz 1 GG).

### **2.5.2 Medienstaatsvertrag**

Der MStV wird durch die Länder geregelt und beinhaltet „grundlegende Regelungen für die Veranstaltung und das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk und Telemedien in Deutschland“ (Präambel MStV). In diesem Abschnitt bezieht sich der Verfasser auf den MStV. Dieser nimmt zudem Rücksicht auf die Entwicklung der Medientechnik. So beinhaltet er nicht nur Regelungen für den Rundfunk, sondern auch für die Telemedien, den Internetangeboten. Neben Regelungen für den ÖRR, finden sich ebenso diese für den privaten Rundfunk wieder. Zusammenfassend lässt sich ableiten, dass der MStV konkrete Bestimmungen an den ÖRR, den privaten Rundfunk sowie an die Telemedien festlegt. Auch die Landesmedienanstalten der Länder, als Medienaufsichtsbehörden, sowie mehrere Kommissionen zum Thema Jugendschutz, werden geregelt. Es geht bei allen Bereichen beziehungsweise Angeboten um eine Vielzahl von Regelungen, wie Aufgabendefinitionen, Anwendungsbereiche und die Meinungsvielfalt. Beim MStV geht

es somit um die Plattformen, die die Inhalte für die Rezipient\*innen zur Verfügung stellen.

### **2.5.3 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag**

Auch der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV) wird unter den Ländern beschlossen. Konkret geht es dabei um die Frage, wie der ÖRR finanziert wird. In diesem Abschnitt bezieht sich der Verfasser auf den RFinStV. Dieser regelt das Verfahren zum Rundfunkbeitrag über die Bedarfsanmeldung der Rundfunkanstalten, bis hin zur Finanzierung und Organisation der KEF. Auch die Aufgaben und die Zusammensetzung der KEF, wie bereits in Kapitel 2.3. erläutert, werden festgelegt. Im RFinStV wird zudem die Höhe des Rundfunkbeitrags final definiert sowie die Aufteilung der Mittel an die Rundfunkanstalten und die Landesmedienanstalten festgelegt.

### **2.5.4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag**

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) ist ebenfalls ein Staatsvertrag, der zwischen den 16 Ländern beschlossen wurde. In diesem Abschnitt bezieht sich der Verfasser auf den RBStV. Im Gegensatz zum RFinStV beschäftigt sich der RBStV mit der Einziehung des Rundfunkbeitrags durch den ARD ZDF Deutschlandradio BEITRAGSSERVICE. Im RBStV wird definiert, welche Personen und Betriebe beitragspflichtig sind und welche vom Rundfunkbeitrag befreit werden können.

### **2.5.5 DW-Gesetz**

Die DW ist in keinen der bereits erwähnten Staatsverträge ausführlich zu finden. Für den Auslandssender Deutschlands gibt es ein eigenes Gesetz, das DW-Gesetz. In diesem Abschnitt bezieht sich der Verfasser auf das DW-Gesetz. In dem Gesetz sind grundlegende Sachverhalte, wie die Aufgaben, der Sitz sowie der Jugendschutz, der DW definiert. Auch strukturelle Vorgaben für die DW, wie die Organe, der Verwaltungsrat und der Rundfunkrat, werden hierbei festgelegt. Ebenso die Finanzierung durch Steuern des Bundes, wie bereits in Kapitel 2.2 beschrieben, sowie die Aufsicht durch die Bundesregierung, werden erwähnt (§ 62 Absatz 1 Satz 1 DWG).

### **2.5.6 Neuer Medienstaatsvertrag**

Ab dem 1. Juli 2023 soll in Deutschland ein neuer Medienstaatsvertrag gelten (Ministerpräsidentenkonferenz, 2022). In den folgenden Abschnitten nimmt der Verfasser Bezug auf den Entwurf des dritten Medienänderungsstaatsvertrags, den die

Ministerpräsident\*innen auf ihrer Konferenz am 21. Oktober 2022 beschlossen haben. Aktuell müssen alle 16 Länder die Beschlussfassung des dritten Medienänderungsstaatsvertrags ratifizieren.

Geändert wurde die Auftragsdefinition des ÖRR. So soll der Auftrag ab Juli 2023 wie folgt lauten:

„Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration, den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie den gesamtgesellschaftlichen Diskurs in Bund und Ländern fördern. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die Aufgabe, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten. Bei der Angebotsgestaltung sollen sie dabei die Möglichkeiten nutzen, die ihnen aus der Beitragsfinanzierung erwachsen, und durch eigene Impulse und Perspektiven zur medialen Angebotsvielfalt beitragen. Allen Bevölkerungsgruppen soll die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden. Dabei erfolgt eine angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Belange von Menschen mit Behinderungen und der Anliegen von Familien. Die öffentlich-rechtlichen Angebote haben der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen. Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist Teil des Auftrags. Der Auftrag im Sinne der Sätze 8 und 9 soll in seiner gesamten Breite auf der ersten Auswahlebene der eigenen Portale und über alle Tageszeiten hinweg in den Vollprogrammen wahrnehmbar sein“ (Ministerpräsidentenkonferenz, 2022, S. 2).

Die Spartenprogramme der Rundfunkanstalten, wie tagesschau24, One, ARD-alpha, ZDFinfo, ZDFneo, PHOENIX und Ki.KA dürfen zukünftig als Telemedienangebot umgewandelt werden und ausschließlich im Internet stattfinden. Neu ist zudem auch, dass die zuständigen Kontrollgremien im ÖRR auf eine wirtschaftliche und sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung achten sollen.

## **2.6 Aktuelle Diskussionen und Entwicklungen**

### **2.6.1 Reform des ÖRR**

Die Sachverständigen und Abgeordneten im Kulturausschuss des Bundestages haben am 30. November 2022 entschieden, dass der ÖRR reformbedürftig ist (Weinlein,



2022). In den folgenden Abschnitten bezieht sich der Verfasser auf Weinlein und seinen Beschreibungen zur Sitzung des Kulturausschusses des Bundestags. Über den Umfang der Reform und der möglicherweise daraus veränderten Finanzierung gibt es keine Einigkeit. Die Union, die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), die Grünen, die Freie Demokratische Partei (FDP) und die Linke sind für den Erhalt des gebührenfinanzierten ÖRR. Die Alternative für Deutschland (AfD) hingegen möchte insgesamt die Medienordnung in Deutschland sowie die Rolle des ÖRR prüfen.

Matthias von Fintel von der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) merkt an, dass der aktuelle Rundfunkbeitrag nicht ausreicht, um ein Programm gemäß des Auftrags zu gewährleisten. Die Folgen sind, laut ihm, Personalabbau und geringere Honorare für freie Mitarbeiter.

Wirtschaftswissenschaftler und Mitglied des ZDF-Verwaltungsrats, Leonhard Dobusch, spricht sich für eine stärkere Zusammenarbeit von ARD und ZDF sowie einen flexibleren Auftrag des ÖRR aus. Das bedeutet, dass mehr klassische Inhalte digitalisiert werden sollen. So empfiehlt er eine gemeinsame Mediathek, die für das Publikum und Dritten aus Wissenschaft und Kultur geöffnet werden soll. Ziel für den ÖRR muss es laut Dobusch sein, den ÖRR zu demokratisieren und eine erhöhte Akzeptanz beim Publikum zu schaffen. Denn dann kann der ÖRR den Auftrag zur Meinungsbildung besser leisten.

Rechtswissenschaftler Hubertus Gersdorf ist hingegen für klare Richtlinien bezüglich des Sendeauftrags des ÖRR. Er verweist auf die Bundesverfassungsurteile, aus denen hervorgeht, dass der ÖRR gemäß seines Auftrags finanziert werden muss. Sollte sich nun der Auftrag des ÖRR ändern, so befürchtet Gersdorf, entstehen neue Fragen der Finanzierung und Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht. Er fordert, dass die Landesmedienanstalten künftig über die Belange des ÖRR entscheiden sollen.

Vertreter\*innen der Bundesländer verweisen auf aktuelle Änderungen, wie den dritten Medienänderungsstaatsvertrag. Auch sollen alle Generationen wieder mehr Beachtung durch den ÖRR finden, vor allem die unter 30-jährigen.

Nach der ausführlichen Berichterstattung von ARD, ZDF und PHOENIX, die mit eigenen Teams vor Ort gleichzeitig live berichteten, über den Tod von Queen Elisabeth II., hagelte es Kritik von u.a. dem deutschen Bundeswirtschaftsminister Christian Lindner. Dieser sieht ein erhebliches Einsparungspotential beim ÖRR und schlägt eine Deckelung des Rundfunkbeitrags vor (DER SPIEGEL, 2022).

Über die Höhe des Rundfunkbeitrags wird immer wieder diskutiert. Eine Ansicht, dass dieser Beitrag zu hoch ist, teilt die FDP. Deswegen hat die FDP-Bundestagsfraktion im November 2022 ein Positionspapier veröffentlicht, auf das sich der Verfasser in diesem

Abschnitt bezieht (Jensen & Hacker, 2022). Die FDP will Rundfunkbeitragserhöhungen aussetzen und begründet dies mit der aktuellen schwierigen Situation. Gemeint ist damit die Inflation sowie die gestiegenen Energiepreise. Die FDP geht zudem einen Schritt weiter: „Mittel- und langfristig ist der Rundfunkbeitrag durch umfassende Auftrags- und Strukturreformen abzusenken“ (Jensen & Hacker, 2022, S. 3). Beim Rundfunkbeitrag soll es jedoch nicht bleiben. Auch Sponsoring und Werbung soll beim ÖRR untersagt werden. Ebenfalls möchte die FDP verhindern, dass eine Angebotsausweitung bei internationalen Serien und Filmen im Onlinebereich geschieht und ein „öffentlich-rechtliches Netflix“ (Jensen & Hacker, 2022, S. 4) entsteht. Allerdings gibt es bereits mit ARD Plus für 4,99 € pro Monat, neben der ARD-Mediathek, einen eigenen Streamingdienst (ARD Plus - Wiedersehen macht Freude, o. D.). Die FDP plant den ÖRR zu reformieren und will offenbar die Unterhaltung vom Auftrag entfernen oder mindestens gering halten. So heißt es im ersten Reformschritt: „Der ÖRR soll sich auf seinen Marken- und Wesenskern konzentrieren: den öffentlich-rechtlichen Bildungs- und Informationsauftrag“ (Jensen & Hacker, 2022, S. 3). Auch eine gemeinsame Mediathek des ÖRR fordert die FDP.

Zumindest im letzten Punkt könnte sich die FDP mit dem zum damaligen Zeitpunkt Vorsitzenden der ARD und weiterhin als WDR-Intendanten tätigen Tom Buhrow einigen. Dieser beantwortete im Dezember 2022 im Ausschuss für Engagement, Bundesangelegenheiten und Medien im Berliner Abgeordnetenhaus die Fragen der Abgeordneten (King, 2022). In den folgenden Abschnitten bezieht sich der Verfasser auf die Sitzung im Abgeordnetenhaus von Berlin (2022). Dabei stellte Buhrow klar, dass es laut ihm, ab 2030 keine getrennten Mediatheken zwischen ARD und ZDF mehr geben wird. Zudem verwies er darauf, dass die Flexibilisierung des Programms, also mehr Inhalte und Kanäle vom klassischen Fernsehen ins Internet zu verwandeln, keine Einsparung darstellt, da auch ein Stream Kosten verursacht. Buhrow sieht nicht zwingend mehr Kosten entstehen, merkt aber an, dass höhere Serverkosten entstehen, wenn mehr Menschen die digitalen Angebote des ÖRR nutzen.

Tom Buhrow erklärte zudem, dass es laut ihm nicht möglich ist, dass der Rundfunkbeitrag in Zukunft nicht weiter steigen wird. Das ist laut ihm „mathematisch unmöglich“ (Abgeordnetenhaus von Berlin, 2022). Dabei verweist er auf die Aussagen von KEF-Vorsitzenden, die diese Aussagen getätigt haben sollen. Auf Nachfrage bei der KEF, ob sie den Äußerungen Buhrows zustimme, gab es lediglich eine Antwort mit allgemeinen Informationen zur KEF und ihrem Berechnungsverfahren (siehe Anlage 2). Buhrow begründet die unmögliche Nichterhöhung mit einer Inflation von 10 % seit dem Jahr 2022. Bis die KEF im Jahr 2024 erneut die Höhe des Rundfunkbeitrags vorschlägt, vergeht laut Buhrow somit viel Zeit, in der der ÖRR mit weniger Geld aus dem Rundfunkbeitrag auskommen muss, weil dieser im Jahr 2021 ohne Inflation berechnet wurde. Würde man also den Rundfunkbeitrag bei aktuell 18,36 € lassen, so

würde man ihn in 2 Jahren um 20 % erhöhen. Wollte man keine erneute Erhöhung des Rundfunkbeitrags, so merkt der WDR-Intendant an, muss sich das Leistungsportfolio des ÖRR ändern.

Ebenfalls in der Kritik stehen die hohen Jahresgehälter der Intendant\*innen:

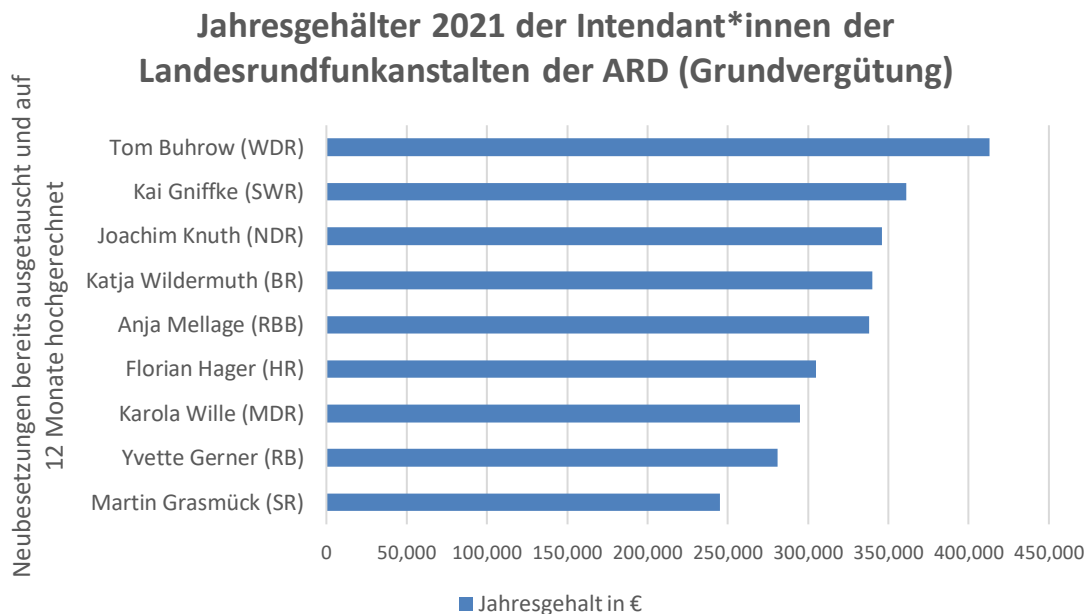


Abbildung 5: Jahresgehälter 2021 der Intendant\*innen der Landesrundfunkanstalten der ARD (Grundvergütung) (eigene Darstellung; ARD, 2022; RBB, 2022)

Die FDP fordert in ihrem Positionspapier, die Spitzengehälter im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu deckeln (Jensen & Hacker, 2022, S. 3). Tom Buhrow verweist hingegen darauf, dass selbst eine 100 % Streichung der Jahresgehälter aller elf Intendant\*innen nicht einmal eine Einsparung von einem Cent des aktuellen Rundfunkbeitrages bewirken würde (Abgeordnetenhaus von Berlin, 2022). Zu diesem Ergebnis kommt, laut Buhrow, Kay Barthel, Präsident des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt und Mitglied der KEF-Kommission. Auf Nachfrage bestätigt Pressesprecher Frank Düsekow vom Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt, die Aussage Barthels (siehe Anlage 3). Er begründet die Aussage von Barthel damit, dass im 22. KEF-Bericht von 2020 ein Beitragscent circa 18 Mio. € entspricht (siehe Anlage 3). Das trifft zu, im 22. KEF-Bericht berechnet die KEF, dass 1 Cent 17,803 Mio. € entspricht. Wenn man alle Intendant\*innengehälter zusammen rechnen würde, kommt man auf weniger als 17,8 Mio. €. Somit würde sowohl eine Senkung als auch eine theoretische Streichung der Intendant\*innengehälter keinen Cent am Rundfunkbeitrag sparen.

## 2.6.2 Skandale im RBB

Im Jahr 2022 wurde die damalige RBB-Intendantin und ARD-Vorsitzende Patricia Schlesinger wegen zahlreicher Vorwürfe fristlos entlassen. Ein erster Zwischenbericht der beauftragten Kanzlei Lutz Abel bestätigt die Vorwürfe weitgehend (Kanzlei Lutz Abel, 2022). Der Verfasser bezieht sich in den folgenden Abschnitten auf den Zwischenbericht der Kanzlei Lutz Abel (2022).

Patricia Schlesinger hatte neun Abendessen in ihrer Privatwohnung abgehalten und die dadurch entstehenden Kosten über den RBB abgerechnet. Das Ergebnis der Kanzlei ist, dass bei mehreren Essen Unterschriften des Kostenstellen-Verantwortlichen fehlten. Außerdem hätten die Essen nicht abgerechnet werden dürfen, da der dienstliche Anlass für die Essen nicht nachprüfbar ist, weil diese nicht dokumentiert wurden. Sicher beweisen lässt sich ausschließlich beim Abendessen vom 16.01.2022, dass dieses nicht dienstlich war, da der eingeladene Teilnehmer schriftlich der Kanzlei mitteilte, dass es sich um ein privates Essen gehalten hatte.

Ein weiterer Vorwurf eines Pflichtverstoßes gegenüber Schlesinger bestand in der Abrechnung einer dreitägigen Reise nach London im September 2021. Diese Reise ließ sie sich vom RBB erstatten. Laut der Kanzlei war die Reise jedoch nicht dienstlich veranlasst und damit rechtswidrig. So heißt es in dem Zwischenbericht der Kanzlei:

„Frau Schlesinger unternahm diese Reise gemeinsam mit ihrem Ehemann, um den Sheriffs‘ Ball zu besuchen. Der Besuch des Sheriffs‘ Ball war aus objektiver Sicht nicht geeignet und geboten zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags des rbb sondern diente dem privaten Vergnügen von Frau Schlesinger“ (Kanzlei Lutz Abel, 2022, S. 2).

Ebenfalls hat Patricia Schlesinger rechtswidrig die Reisekosten ihres Ehemanns über den RBB abgerechnet. Auch wäre die Reise nach London für ein Event, laut Kanzlei, an zwei, statt drei Tagen möglich gewesen.

In ihrer Zeit als RBB-Intendantin hatte Schlesinger zudem drei Dienstverträge, die alle fehlerhaft waren. Bei den ersten beiden Verträgen fehlen Zustimmungen aus dem Verwaltungsrat. Beim dritten Vertrag gab es Verfahrens- und Inhaltsmängel.

Inzwischen ermittelt die Generalstaatsanwaltschaft gegen Patricia Schlesinger, deren Ehemann und dem bereits zurückgetretenen RBB-Verwaltungsratsvorsitzenden Wolf-Dieter Wolf („Generalstaatsanwaltschaft Berlin übernimmt Ermittlungen im Fall Schlesinger“, 2022).

### 2.6.3 Vorwürfe im NDR

Auch der NDR stand im Jahr 2022 in der Kritik. Zuerst wegen eines Briefes von 72 Mitarbeitenden, die den Führungskräften des NDR-Funkhauses Schleswig-Holstein vorwarfen, die Berichterstattung teilweise zu verhindern, kritische Informationen herunterzuspielen und als Pressesprecher der Ministerien zu agieren (Business Insider Deutschland, 2022). Danach wegen des Verdachts der Vetternwirtschaft bei NDR-Funkhaus Hamburg Direktorin Sabine Rossbach (Kaleta, 2022). In beiden Fällen wurden, wie auch beim RBB, Untersuchungen durchgeführt.

Für die Vorwürfe im NDR-Funkhaus Schleswig-Holstein konnten die Gutachter der Beratungsfirma Deloitte „keine Hinweise auf systematische oder bewusste Verstöße gegen die Programmgrundsätze des NDR im Programm des LFH SH“ (Deloitte, 2022, S. 3) feststellen. Die Beratungsfirma findet zudem eine Erklärung für die Entstehung der Vorwürfe:

„In sechs untersuchten Fällen könnte durch Fehler im Programmablauf, mangelhafte interne Kommunikation, unklare Rollen und Funktionen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie mangelnde Sensibilität im Hinblick auf die Tragweite und den politischen Kontext von Beschwerden der Anschein entstanden sein, dass involvierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Führungskräfte des LFH SH Programmgrundsätze missachtet haben“ (Deloitte, 2022, S. 3).

Weiter heißt es:

„Der nicht stringente Umgang mit (potenziellen) Eingaben/Beschwerden und insbesondere Vier-Augen-Gespräche im LFH SH mit Personen aus dem landespolitischen Umfeld können den Anschein politischer Rücksichtnahme erwecken“ (Deloitte, 2022, S. 3).

Im Fall des Landesfunkhauses Hamburg haben zwei NDR Journalist\*innen aus den Landesfunkhäusern Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern eine interne Prüfung durchgeführt und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass es „keine Belege für einen unzulässigen Eingriff in das Programm des NDR Landesfunkhauses Hamburg“ (Stippekoehl & Reimann, 2022, S. 1) gegeben hat. In den folgenden Abschnitten bezieht sich der Verfasser auf Stippekoehl & Reimann (2022) und ihren Prüfungsergebnissen. Konkret heißt es in den Ergebnissen der Untersuchung zu Sabine Rossbach:

„Die gegen dessen Direktorin Sabine Rossbach in der Verdachtsberichtserstattung erhobenen Vorwürfe einer Begünstigung ihrer Töchter lassen sich nicht belegen. Weder gibt es belastbare Belege dafür, dass Sabine Rossbach ihre NDR-Tätigkeit dazu genutzt hat, der PR-Agentur ihrer Tochter in unzulässiger Weise Vorteile durch Berichterstattung des Landesfunkhauses Hamburg zu verschaffen. Noch ist eine

unzulässige Vergabe von Auftragsproduktionen zur Erlangung eines persönlichen Vorteils belegbar“ (Stippe Kohl & Reimann, 2022, S. 1).

Dennoch gibt es auch in diesem Fall Kritik. Laut Stippe Kohl und Reimann hätte Sabine Rossbach ihre Beziehung zu der PR-Firma ihrer Tochter schriftlich transparent erklären sollen. Auch eine Weitergabe von Themenangeboten der PR-Firma hätte Rossbach unterlassen sollen. So wäre laut den Journalist\*innen nicht der Anschein der Vetternwirtschaft entstanden. Außerdem wird in den Untersuchungsergebnissen der Kommunikations- und Führungsstil von Sabine Rossbach kritisiert. Der Führungsstil war autoritär, der Umgangston oft rau und eine Diskussionskultur fehlte.

#### **2.6.4 Skandal im MDR**

Beim MDR ging es im Jahr 2022 um die Causa Udo Foht. Im September 2022 begann der Prozess vor dem Landgericht Leipzig gegen den ehemaligen TV-Manager wegen des Verdachts auf Betrug, Untreue, Bestechlichkeit und Steuerhinterziehung (mdr.de, 2022). Wegen diesem Fall trat im August 2022 die damalige Direktorin des Landesfunkhauses Sachsen-Anhalt, Ines Hoge-Lorenz zurück, da sie bei ihrem Antritt als Direktorin verheimlicht hatte, dass ihr Ehemann in der Causa Foht eine Rolle gespielt hatte (Landesfunkhausdirektorin des MDR in Sachsen-Anhalt legt Amt nieder und wird ab 1.9.2022 in der Hauptredaktion Information und Innovation der Programmdirektion Leipzig tätig, 2022).

#### **2.6.5 ÖRR verliert international Rundfunkgebühren**

Im August 2022 beschloss das französische Parlament, die Rundfunkgebühren abzuschaffen und über einen Teil der Mehrwertsteuer zu finanzieren (tagesschau, 2022). Im Januar 2022 kündigte die britische Regierung an, die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen British Broadcast Corporation (BBC) für zwei Jahre einzufrieren und diese in Zukunft per Abonnement-Modell und einer Teilprivatisierung zu finanzieren (ZEIT ONLINE, 2022).

### **2.7 Erläuterung der methodischen Vorgehensweise**

Der Verfasser wendet für die vorliegende Arbeit die Methodik der Literaturliteratur, als Form der Inhaltsanalyse, an. Zum einen bedient sich der Verfasser ausschließlich aus vorhandener Fachliteratur. Um neben der klassischen Fachliteratur auch die Aktualität zu wahren, bezieht er sich zum anderen dabei ebenso auf aktuelle Primärquellen, wie beispielsweise Gesetzestexte, Staatsverträge und die KEF-Berichte. Die aktuelle

Literatur sieht der Verfasser als mindestens genauso wichtig, wie die etwas ältere Fachliteratur, an. Denn der Rundfunkbeitrag und damit die Finanzierung des ÖRR wird aktuell in einer neuen Dimension der offenen Diskussion geführt. Es geht schlichtweg um eine Reform des ÖRR. Und so ist für die vorliegende Arbeit ein Mix aus Fachliteratur und aktueller Literatur essentiell.

Der Verfasser stand vor Beginn der Arbeit vor der Frage der Methodenwahl. Schnell wurde ihm klar, dass er eine Sekundärforschung wählt und keine empirische Forschung. Hierfür ist ein Blick auf das Thema und die Forschungsfrage der vorliegenden Arbeit entscheidend. Dabei wurde dem Verfasser klar, dass die Punkte der Zusammensetzung des Rundfunkbeitrags und des ÖRR am besten anhand vorhandener Literatur erläutert werden kann. Vor allem die Staatsverträge und aktuellen KEF-Berichte bieten eine gute und ausführliche Literatur. Diese Quellen sind die Basis über die Entscheidung und die Wirkung des ÖRR und des Rundfunkbeitrags. Auch bei der Fragen, wie sich die Finanzierung des ÖRR bewerten lässt und ob der Rundfunkbeitrag noch notwendig ist, lässt sich durch die Vielzahl an Literaturquellen eine gute Übersicht darstellen.

Eine Umfrage, Beobachtung oder Experiment wären für die vorliegende Arbeit unpassend gewesen, weil sie nicht zum Thema passen. Experteninterviews hätten hingegen eher in Erwägung gezogen werden können. Der Verfasser hatte sich jedoch gegen die Experteninterviews entschieden, da es bereits gute Literatur zu den jeweiligen Themen der Arbeit gibt. Außerdem geht es in der Arbeit viel um Zahlen. Diese wüssten die Expert\*innen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht alle auswendig. Die KEF-Berichte stellen hingegen alle Zahlen zur Verfügung.

## **2.8 Aktueller Forschungsstand**

Hardy Gundlach (2020) hat in seinen Ausführungen zum ÖRR verschiedene Finanzierungsmethoden begutachtet und diese mit mehreren Kriterien, wie z.B. die Kosteneffizienz oder die Planbarkeit, verglichen (siehe Abbildung 6).

Methode	Rundfunkbeitrag (seit 1.1.2013)	Spezielle Rundfunksteuer	Abgabe für kommerzielle Rundfunkunternehmen	Finanzierung aus Steuermitteln	Spenden	Werbung	Paid Content
Besteuereffizienz	<b>hoch</b> (+) Pauschalsteuer	<b>hoch</b> • falls Pauschalsteuer <b>gering</b> • falls Verbrauchsteuer z.B. Geräte-, Kommunikationssteuer	<b>gering</b> (-) progressive Gewinnbesteuerung oder Verbrauchsteuer (z.B. auf Werbung)	<b>gering</b> (-) progressive Besteuerung	<b>keine Steuer</b> (-) freiwillig	<b>keine Steuer</b> (-) freiwillig (Werbemarktäquivalenz)	<b>keine Steuer</b> (-) freiwillig (Marktäquivalenz)
Verteilungsgerechtigkeit	<b>gering</b> (-) Pauschalsteuer	<b>gering</b> • bei Pauschalsteuer <b>hoch</b> • falls Verbrauchsteuer	<b>hoch</b> • progressive Gewinnsteuer oder Verbrauch-/Konsumsteuer	<b>hoch</b> • progressive Einkommensteuer • Konsumsteuer	<b>unklar</b> (+-) • abhängig von Spendenbereitschaft	<b>gering</b> (-) Angebot an Medieninhalten gemäß Handels-/Werbewert der Rezipienten	<b>hoch</b> (+) falls Marktäquivalenz wünschenswert
Allokationseffizienz	<b>hoch</b> (+) Finanzmethoden für meritorische Güter				<b>gering</b> (-) keine Finanzmethode für meritorische Güter	<b>gering</b> (-) keine Finanzmethode für meritorische Güter (-) Suggestivwirkung gefährdet Konsumentensouveränität (+) Werbekampteffizienz	<b>gering</b> (-) keine Finanzmethode für meritorische Güter
Kosten-effizienz	<b>mittelmäßig</b> (-) Anreize zu Budgetstrategien (+) effektive Prüfung durch unabhängige Regulierungskommission <b>unklar</b> • Skaleneffekte der Erhebung durch eine zentralstaatliche Finanzbehörde				<b>hoch</b> (+) Anreize der Spendenbereitschaft	<b>hoch</b> (+) Wettbewerbsdruck der Werbemärkte	<b>hoch</b> (+) Wettbewerbsdruck auf dem Nutzenmarkt
Planbarkeit	<b>hoch</b> (+) haushaltsperiodenübergreifend	<b>mittelmäßig</b> (-) Risiko des Einflusses von Politik- und Konjunkturzyklen			<b>gering</b> (-) Verlässlichkeit des Spendenaufkommens	<b>mittelmäßig</b> • abhängig von Werbenachfrage und Marktgröße	<b>hoch</b> (+) Orientierung an funktionierenden Kundenmärkten
Unabhängigkeit vom Staat	<b>mittelmäßig</b> (+) unabhängige Sachverständigenkommission mit gesetzlichem Auftrag (-) politische Besetzung der Kommission	<b>gering</b> (-) Teil der politischen Haushaltsplanung und -konflikte <b>unklar</b> • mehrere Optionen einer konkreten Ausgestaltung der Beziehung zwischen PSB und Staat im Falle einer Steuerfinanzierung			<b>hoch</b> (+) nur private Spender	<b>potenziell hoch</b> (+) Marktfinanzierung <b>unklar</b> • Marktfinanzierung reicht als einziges Kriterium für die Unabhängigkeit vom Staat (Staatsferne) nicht aus	

Abbildung 6: Vergleich der Finanzierungsmethoden für Öffentliche Dienste im Medienbereich (Gundlach, H., 2020)

Gundlach kommt zu dem Ergebnis, dass sich mehrere Finanzierungsmethoden diskutieren lassen, wobei er betont, dass in der Regel ein Mix aus mehreren Finanzierungsmethoden eine gute Wahl für ein ausdifferenziertes System, wie den ÖRR, ist (Gundlach, H., 2020). Die Vergleichstabelle hilft dem Verfasser bei seiner eigenen Forschung, die Vorteile und Nachteile der unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten des ÖRR nach ihren Stärken und Schwächen zu gewichten.

Astrid Hoffmann hat 2016 die funktionsgerechte Finanzierung des ÖRR untersucht (Hoffmann, 2016). In diesem Abschnitt bezieht sich der Verfasser auf Hoffmann und ihren Untersuchungen zum Rundfunkbeitrag (2016). Sie untersucht in ihrem Buch, ob die unterschiedlichen Finanzierungsformen für den ÖRR den Gesetzen entsprechen und gerecht wirken. Zu der jüngsten größeren Reform, dem Wechsel von Rundfunkgebühren zum Rundfunkbeitrag im Jahr 2013, bezeichnet sie auf Grund der damals zunehmenden Einnahmeausfälle als „unumgänglich“ (Hoffmann, 2016, S. 241). Hoffmann sieht die damalige Rundfunkgebührenfinanzierung wegen der neuen technischen multimedialen Entwicklungen, wie z.B. durch Smartphones, als nicht gerecht an. Sie begründet dies wie folgt:

„Eine geräteabhängige Bemessungsgrundlage erfasste diejenigen als abgabepflichtigen Nutzer, bei dem Rundfunkempfangsgeräte vorhanden waren. Die Vielzahl der heutzutage kleinen und mobilen Empfangsgeräte dem jeweiligen Nutzer zuzuordnen und tatbestandlich zu erfassen, stellte die Rundfunkanstalten vor große Herausforderungen, die Abgabepflicht in der Praxis durchzusetzen. Ein Nutzer konnte durch jedes einzelne zum Rundfunkempfang geeignete Gerät die Gebührenpflicht mehrfach auslösen. Zudem ermöglichen die Regelungen des RGebStV den



Rezipienten, die Anmeldung ihres Teilnehmersverhältnisses und damit die Rundfunkabgabepflicht zu umgehen. Die Rundfunkgebührenfinanzierung offenbarte ein strukturelles Erhebungsdefizit, das es auszuräumen galt“ (Hoffmann, 2016, S. 241-242).

Die Ergebnisse von Hoffmann helfen dem Verfasser bei seiner Forschung die gerechte Funktionen der einzelnen Finanzierungsinstrumente zu bedenken.

Während Hoffmann sich mit funktionsgerechter Finanzierung bezüglich des Rundfunkbeitrags beschäftigt hatte, untersuchte Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M. im Jahr 2014 die verfassungsrechtliche Finanzierung des Rundfunkbeitrags. Auch Kube kommt zu dem Ergebnis, dass der Wechsel von der Rundfunkgebühr zum Rundfunkbeitrag notwendig war (Kube, 2014). In diesem Abschnitt bezieht sich der Verfasser auf Kube (2014) und den Ergebnissen seiner Untersuchungen. Kube begründet den notwendigen Wechsel jedoch nicht nur mit der einhergehenden Multifunktionalität der Empfangsgeräte, sondern auch mit der Medienkonvergenz, also dem Verschwimmen der Grenze zwischen Rundfunk und Internet. Er verweist zudem auf den durch das Rundfunkverfassungsrecht verankerten Grundversorgungsauftrag, der Programmautonomie und Staatsferne vorschreibt. Kube kommt zu dem Ergebnis, dass dieser Grundversorgungsauftrag nur dann durch die Rundfunkanstalten gewährleistet werden kann, wenn diese „vollständig oder jedenfalls hauptsächlich durch öffentliche, gemeinwohlorientierte Mittel finanziert werden“ (Kube, 2014, S. 81). Laut ihm muss der Finanzbedarf der Rundfunkanstalten und damit die Höhe des Rundfunkbeitrages zum einen, die Programmautonomie, also die Freiheit der Rundfunkanstalten über ihr Programm selbst zu entscheiden, wahren, zum anderen eine „maßvolle Abgabenbelastung“ (Kube, 2014, S. 81) der Bevölkerung gewährleisten sowie dabei die Staatsferne einhalten. Dabei nimmt Kube die Rundfunkanstalten in die Pflicht. Diese sollen zwischen Grundversorgung und Entwicklungsoffenheit sowie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Art Balance finden und ihre Finanzbedarfsentscheidungen transparent erklären. Kube schlussfolgert, dass eine Finanzierung des ÖRR aus Steuermitteln rundfunkverfassungsrechtlich unzureichend wäre, „weil dies die greifbare Gefahr begründet, dass die Rundfunkfinanzierung in den Mahlstrom der zyklisch wiederkehrenden haushaltspolitischen Diskussion gerät“ (Kube, 2014, S. 82). Anders sieht es Kube beim Rundfunkbeitrag, den er „als Beitrag im finanzverfassungsrechtlichen Sinne“ (Kube, 2014, S. 83) einordnet. Die Einordnungen von Kube helfen dem Verfasser bei seiner Forschung die verfassungsrechtliche Seite der Finanzierungsmöglichkeiten zu beachten.

2019 hat die WIK-Consult GmbH, eine Tochtergesellschaft des Wissenschaftlichen Instituts für Infrastruktur und Kommunikationsdienste (WIK), eine Studie im Auftrag der Mediengruppe RTL Deutschland GmbH und ProSiebenSat.1 Media SE durchgeführt,

wie sich der ÖRR nachhaltig reformieren lässt und daraus ein zukunftsfähiges duales Mediensystem entstehen kann (EconStor: Die Zukunft des dualen Mediensystems, 2020; Henseler-Unger et al., 2020; WIK-Consult, o. D.). In diesem Abschnitt bezieht sich der Verfasser auf die Studienergebnisse von Henseler-Unger et al. (2020). Die Forschenden kommen zu der These, dass der Auftrag des ÖRR neu definiert werden muss, um einen nachhaltigen dualen Rundfunk zu erhalten. Bei der Neudefinition des Auftrags soll insbesondere der Public Value, also der Nutzen, den der ÖRR der Gesellschaft bietet, anhand transparenter und nachvollziehbarer Kriterien entwickelt werden. Henseler-Unger et al. empfehlen zudem, dass sich der ÖRR auf die Bereiche Bildung, Kultur und Information fokussieren soll. Der Begriff Unterhaltung wurde von den Forschenden hierbei nicht erwähnt. Sie schlagen vor, dass sich der Rundfunkbeitrag auf konkrete Leistungen beschränkt, die einen Public Value aufweisen und schwer refinanzierbar wären. Henseler-Unger et al. kommt außerdem zu der Erkenntnis, dass das komplette System im Bereich Aufsicht reformiert werden muss, um dieses zukunftsfähig zu gestalten. So könnte die heutige KEF zu einer neuen Aufsichtsbehörde umstrukturiert werden. Dabei ist wichtig, dass die Aufsicht unabhängig ist und ihre Entscheidungen per Gericht überprüfbar sind. Auch schlagen die Forschenden vor, alle Programme einzustellen bzw. zu verringern, die ähnliche Inhalte anbieten. Da der ÖRR sich neben den Rundfunkbeiträgen, auch durch Werbung und Sponsoring finanziert, stellt dies einen unfairen Vorteil dar. Damit das duale Rundfunksystem fair aufgestellt ist, soll der ÖRR ein Werbeverbot erhalten. Dies würde die privaten Rundfunkanbieter stärken und auf eine faire gleiche Ebene mit dem ÖRR setzen. Damit sich das duale Mediensystem in Zukunft weiterentwickeln kann, soll es auch verstärkt Kooperationen zwischen dem ÖRR und den privaten Sendern geben. Zuletzt betonen die Forschenden mit Blick in Richtung Zukunft für das duale Mediensystem eine neue geplante Entwicklung, das Gigabit-Netz in Deutschland. Laut der Bundesregierung soll das Netz ab 2025 flächendeckend vorhanden sein und somit ein schnelles synchrones Internet bieten. Diese neuen Geschwindigkeiten sollen vom ÖRR und den privaten Medienhäusern genutzt werden und die gesamte Wertschöpfungskette, von der Produktion bis zur Distribution, effizient steigern. Die Thesen der Forschenden bieten dem Verfasser Denkanstöße, in welche Richtung sich der ÖRR in Sachen Finanzierung entwickeln könnte und dass dabei auch das duale Mediensystem bedacht werden sollte.

## **3 Zusammensetzung des Rundfunkbeitrags**

Wie bereits in Kapitel 2.1 beschrieben, schlägt die KEF in ihrem Bericht für eine vierjährige Periode die Höhe des Rundfunkbeitrags vor. Hierfür veröffentlicht sie im Zwei-Jahreswechsel aller vier Jahre einen Bericht und aller vier Jahre einen Zwischenbericht. Der aktuellste KEF-Bericht ist Nummer 23. Der folgende Kapitel soll verdeutlichen, wie der Rundfunkbeitrag sich zusammensetzt.

### **3.1 Bedarfsanmeldung der Rundfunkanstalten**

Die Landesrundfunkanstalten der ARD, ZDF, Deutschlandradio und ARTE sind dazu verpflichtet, alle zwei Jahre ihren Finanzbedarf an die KEF zu senden (§ 1 Absatz 1 RFinStV). In diesem Abschnitt bezieht sich der Verfasser auf den 23. KEF-Bericht und den Erläuterungen zur Bedarfsanmeldung der Rundfunkanstalten (KEF, 2022a). Für den aktuellen KEF-Bericht mussten die Rundfunkanstalten ihren Finanzbedarf bis April 2021 melden. In der folgenden Abbildung sieht man zum einen den festgestellten Finanzbedarf aus dem Jahr 2020, durch die KEF, im Vergleich zu den neuen angemeldeten Finanzbedarfsmeldungen der Rundfunkanstalten.

	Feststellung 22. Bericht <sup>1</sup>	Anmeldung 23. Bericht	Mehr (+) Minder (-)
<b>Aufwendungen/Ausgaben</b>			
Programmaufwand	16.653,9	17.106,6	452,7
Programmverbreitung	1.095,0	1.172,8	77,8
Personal ohne Altersversorgung	9.482,4	9.605,4	123,0
Altersversorgung	2.944,7	3.011,9	67,2
Indexierbarer Sachaufwand	3.812,7	3.939,9	127,2
Nicht indexierbarer Sachaufwand	1.135,5	1.150,2	14,7
ARTE <sup>2</sup>	783,1	791,1	8,0
Investitionen	2.135,7	2.338,5	202,8
Entwicklungsbedarf	144,6	114,1	-30,5
<b>Summe</b>			<b>1.042,9</b>
<b>Erträge ohne Rundfunkbeiträge</b>			
Rückflüsse	173,8	178,3	4,5
Finanzerträge	376,7	247,1	-129,6
Werbung	1.064,6	1.052,8	-11,8
Sponsoring	158,0	162,1	4,1
Kostenerstattungen	401,9	397,3	-4,6
Sonstige betriebliche Erträge	2.046,4	1.930,3	-116,1
Beteiligungserträge	84,8	75,4	-9,4
<b>Summe</b>			<b>-262,9</b>
<b>Erträge aus Rundfunkbeiträgen</b>	<b>32.624,9<sup>3</sup></b>	<b>32.247,3</b>	<b>-377,6</b>
<b>Mehrbedarf (+) Minderbedarf (-) insgesamt aus Veränderung von Aufwand und Erträgen</b>			<b>1.683,4</b>
<b>Nachrichtlich: Verfügbare Mittel</b>			
Anrechenbare Eigenmittel <sup>4</sup>	1.257,2	1.587,0	
Sonderrücklage II <sup>5</sup>	235,2	415,5	
<b>Summe</b>	<b>1.492,4</b>	<b>2.002,5</b>	<b>510,1</b>

<sup>1</sup> Zum 22. Bericht abweichende Beträge beruhen auf veränderten Abgrenzungen bei den Sonstigen betrieblichen Erträgen, dem indexierbaren Sachaufwand sowie dem nicht indexierbaren Sachaufwand (s. Überleitungsrechnung in Anl. 2 des Anhangs) und auf Rundungsdifferenzen bei der Summenbildung.

<sup>2</sup> Inkl. Fehlbetrag ARTE Deutschland.

<sup>3</sup> Inkl. der im 22. Bericht empfohlenen Beitragserhöhung (s. Tab. 128).

<sup>4</sup> Das ZDF bringt aufgrund seiner in der Bilanz ausgewiesenen Gesamtergebnisrücklage bereits eigene Mittel in die Finanzvorschau ein, weshalb der hier ausgewiesene Wert aufgrund der unterschiedlichen Erhebungssystematik nicht mit dem Betrag in Kapitel 8.1 vergleichbar ist (s. auch Tab. 6, Fn. 4).

<sup>5</sup> In der Beitragsperiode 2017 bis 2020 zu bildende Sonderrücklage aus den Mehrerträgen infolge der Nichtabsenkung des Rundfunkbeitrags um monatlich 30 Cent (s. 21. Bericht, Tz. 13). Die ausgewiesenen Werte weichen von dem im 21. Bericht festgestellten Gesamtbetrag von 531,7 Mio. € ab, was vor allem auf die teilweise Verwendung der „Sonderrücklage II“ bereits in der Periode 2017 bis 2020 durch die ARD für Kabeleinspeiseentgelte zurückzuführen ist.

*Abbildung 7: Angemeldete finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge von ARD, ZDF und Deutschlandradio 2021 bis 2024 im Vergleich der Anmeldungen zum 23. Bericht mit den Feststellungen des 22. Berichts (in Mio. €) (KEF, 2022b)*

Bei den aktualisierten Finanzbedarfsaufwendungen fällt auf, dass die Rundfunkanstalten mehr Ausgaben einplanen, als die KEF in ihrem 22. Bericht vor zwei Jahren berechnet hatte (siehe Abbildung 7). Hinzu kommen weniger prognostizierte Erträge und Erträge aus den Rundfunkbeiträgen (siehe Abbildung 7). Insgesamt ergibt sich daraus ein Mehraufwand von 1.683,4 Mio. €, was mehr als 1,6 Mrd. € Mehrbedarf entspricht. Damit planen die Rundfunkanstalten für die restliche Beitragsperiode bis 2024 mit einem finanzbedarfswirksamen Gesamtauswand von 39.687,0 Mio. €, mehr als 39 Mrd. €. Im 22. KEF-Bericht waren es noch 39.388,2 Mio.

€ für 2021 bis 2024 (KEF, 2020). Damit lässt sich bilanzieren, dass aktuell der ÖRR zur Finanzierung einer Beitragsperiode von vier Jahren rund 40 Mrd. € benötigt. Oder anders formuliert, der ÖRR benötigt für ein Jahr rund 10 Mrd. €. Bei dieser Summe handelt es sich um eine nicht inflationsbereinigte, da der 23. KEF-Bericht im Februar 2022, kurz vor der Inflation, erschien. Bei ARTE entsteht zudem, im Vergleich vom 23. zum 22. KEF-Bericht, ein angemeldeter Mehraufwand von 3,2 Mio. €.

### **3.2 Budgetabgleich für vorherige Beitragsperiode von 2017 bis 2020**

Nachdem die KEF die Finanzmeldungen von den Rundfunkanstalten erfahren hat, führt die Kommission einen Budgetabgleich durch, auf den sich der Verfasser in diesem Abschnitt bezieht (KEF, 2022a). Bei dem Budgetabgleich vergleicht die KEF die Planzahlen der Rundfunkanstalten für die aktuelle Beitragsperiode von 2021 bis 2024 mit den bereits durch die KEF festgestellten Ist-Zahlen der vergangenen Beitragsperiode von 2017 bis 2020. Die Perioden dauern immer jeweils vier Jahre, damit die Rundfunkanstalten eine mittelfristige Finanzplanung durchführen können. Damit keine Überfinanzierung der Rundfunkanstalten entsteht, gibt es immer in der Mitte der Beitragsperiode einen Zwischenbericht der KEF, der die Zahlen miteinander vergleicht und gegebenenfalls eine Anpassung vorsieht. Die KEF überprüft die einzelnen Posten bei den Erträgen und Aufwendungen nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit (§36 Absatz 1 MStV). Der Budgetabgleich gibt bei den jeweiligen Kategorien des Aufwands und der Erträge „wichtige Hinweise zur Genauigkeit der Prognosen“ (KEF, 2022a, S. 52). So heißt es über den Budgetabgleich im 23. KEF-Bericht weiter:

„Er zeigt den tatsächlichen Einsatz der Mittel und dokumentiert die jeweiligen Abweichungen zum anerkannten Bedarf in den jeweiligen Aufwandsbereichen. Aus diesen Differenzen kann die Kommission Folgerungen bei der Bedarfsfeststellung ableiten und z.B. die Basis für die Fortschreibung einzelner Aufwandsarten verändern. Der Budgetabgleich zeigt auch, in welchen Bereichen die Anstalten Umschichtungen und Einsparungen vorgenommen oder Mehraufwand getätigt haben. Während der Periode nicht verwendete Mittel sind für die nächste Periode einzusetzen und reduzieren den künftigen Bedarf, sofern keine Mindererträge vorliegen“ (KEF, 2022a, S. 52).

Aufwendungen/Ausgaben davon:	Feststellung 20. Bericht	Anmeldung 23. Bericht	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand	
Programmaufwand	10.578,7	10.040,3	-538,5	-5,1 %
Programmverbreitung	750,2	906,0	155,7	20,8 %
Personal ohne Altersversorgung	7.101,7	7.170,6	68,9	1,0 %
Altersversorgung	2.640,8	2.222,7	-418,1	-15,8 %
Indexierbarer Sachaufwand	2.790,0	2.765,4	-24,5	-0,9 %
Nicht indexierbarer Sachaufwand	693,9	686,8	-7,1	-1,0 %
ARTE Deutschland	361,7	370,0	8,3	2,3 %
Investitionen	1.925,0	1.536,9	-388,1	-20,2 %
Entwicklungsbedarf	120,4	98,7	-21,7	-18,0 %
<b>Summe</b>			<b>-1.165,1</b>	

Erträge davon:	Feststellung 20. Bericht	Anmeldung 23. Bericht	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag	
Rückflüsse LMA	160,0	174,8	14,8	9,3 %
Finanzerträge	551,7	390,2	-161,6	-29,3 %
Werbung	460,2	477,3	17,0	3,7 %
Sponsoring	109,0	119,8	10,8	9,9 %
Kostenerstattungen	418,1	408,3	-9,8	-2,3 %
Sonstige betriebliche Erträge	1.496,6	1.619,7	123,1	8,2 %
Beteiligungserträge	36,4	56,5	20,1	55,3 %
Beitragserträge	22.483,8	22.327,6	-156,2	-0,7 %
<b>Summe</b>			<b>-141,7</b>	

Abbildung 8: Budgetabgleich Aufwendungen und Erträge der ARD 2017 bis 2020 mit der Anmeldung für 2021 bis 2024 (in Mio. €) (KEF, 2022e)

Am Beispiel der ARD ist zu erkennen, dass vor allem aufgrund einer Senkung der geplanten Ausgaben beim Programmaufwand, der Altersversorgung und der Investitionen weniger Ausgaben und auch weniger Erträge in der neuen Beitragsperiode geplant sind, als es in der vorherigen Beitragsperiode der Fall war (siehe Abbildung 8). Somit ergibt sich bei der ARD ein Minderaufwand und ein Minderertrag. Auch beim ZDF und Deutschlandradio sind weniger Ausgaben geplant, jedoch mehr Erträge, im Gegensatz zur ARD, prognostiziert. Da die geplanten gesparten Ausgaben jeweils bei ARD, ZDF und Deutschlandradio so hoch liegen, dass der Minderaufwand höher ist, als der teilweise vorhandene Minderertrag, kann bei allen drei Rundfunkanstalten Geld im Vergleich zur letzten Beitragsperiode gespart werden bzw. herrscht weniger Finanzbedarf.

### 3.3 Leistungsbericht

Nachdem die KEF nun die Beitragsperioden und zuvor die letzten zwei Berichte anhand der Ausgaben und Erträge verglichen hat, erstellt die KEF, basierend auf den Informationen der Rundfunkanstalten, aus Transparenzgründen einen Leistungsbericht, der „die quantitative programmliche Sendeleistung und den

Ressourceneinsatz der Rundfunkanstalten bei Fernsehen, Hörfunk und Telemedien mittels verschiedener Kennzahlen“ (KEF, 2022a, S. 60) darstellt. In diesem Abschnitt bezieht sich der Verfasser auf den Leistungsbericht des 23. KEF-Berichts (2022a). Bei dem Leistungsbericht wird keine Programmbewertung vorgenommen, sondern lediglich eine transparente Übersicht über das Programm des ÖRR dargestellt. Ziel ist es, den Programmaufwand besser einschätzen zu können.

Im Bereich des Fernsehens erläutert die KEF, wie viele Sender der ÖRR bespielt. Auch die Zahl der ausgestrahlten Gesamtminuten und der Erstsendeminuten wird aufgeführt. Bei den Erstsendeminuten handelt es sich um die Gesamtzahl der Minuten von Produktionen, die das erste Mal im deutschen Fernsehen ausgestrahlt wurden. Besonders die Produktionen, die in der Prime Time (ARD 20:00 Uhr – 23:00 Uhr, ZDF 19:00 – 23:00 Uhr) gesendet wurden sind der KEF wichtig. Außerdem schaut sich die KEF die durchschnittlichen Minutenkosten an. Auch vergleicht die Kommission die verschiedenen Ressorts nach Erstsendeminuten und Kosten, wie hier nachfolgend z.B. für den Sender Das Erste.

Ressort	Minuten	Kosten	Kosten/Min.
Politik und Gesellschaft	135.848	369,4 Mio. €	2.719 €
Unterhaltung	52.092	226,3 Mio. €	4.343 €
Spielfilm	35.875	285,9 Mio. €	7.969 €
Sport	23.955	292,4 Mio. €	12.207 €
Fernsehspiel	9.885	277,3 Mio. €	28.058 €
Familie	7.198	46,7 Mio. €	6.484 €
Kultur und Wissenschaft	4.548	25,2 Mio. €	5.542 €

*Abbildung 9: Sendeleistung (Erstsendeminuten) und Kosten nach Ressorts für Das Erste 2020 (KEF, 2022a)*

Der Umfang der Sendezeit und die dadurch entstehenden Kosten zeigen der KEF, welche Schwerpunkte die Rundfunkanstalten bei ihren Sendern setzen (siehe Abbildung 9). Es zeigt der Kommission jedoch auch, welche Ressorts besonders hohe Kosten im Vergleich zur gesendeten Zeit verursachen (siehe Abbildung 9).

Auch im Bereich des Hörfunks werden die Anzahl der Sender des ÖRR, die Gesamtminuten und die Minutenkosten definiert. Wie bereits beim Fernsehen, teilt auch hier die KEF die verschiedenen Ressorts auf.

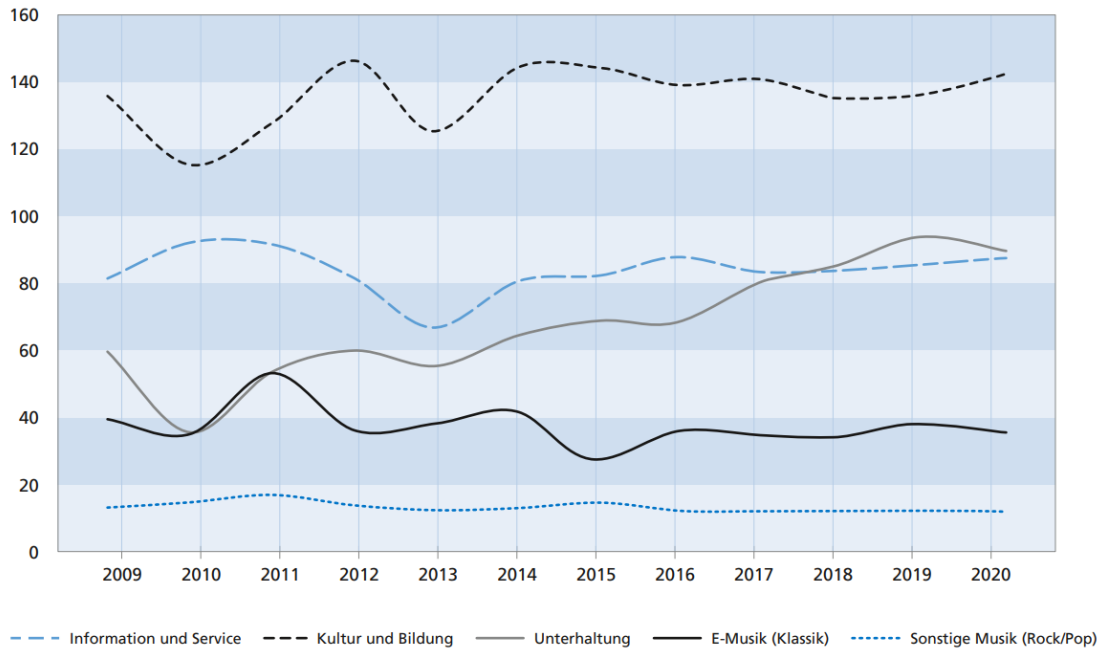


Abbildung 10: Minutenkosten der analogen ARD-Hörfunkprogramme 2009 bis 2020 nach Ressorts (in €) (KEF, 2022)

Man kann anhand der vorliegenden Abbildung erkennen, dass sich in den letzten Jahren nicht viel geändert hat und das Ressort Kultur und Bildung die meisten Kosten pro Minute verursacht (siehe Abbildung 10).

Auch den dritten Bereich, die Telemedienangebote und der Onlinebereich, begutachtet die KEF. In keinem Bereich steigen die Kosten so stark an, wie bei den Telemedienangeboten. Somit schaut auch hier die KEF auf die Kosten und vergleicht diese mit den letzten Beitragsperioden, wobei die steigenden Kosten deutlich werden.

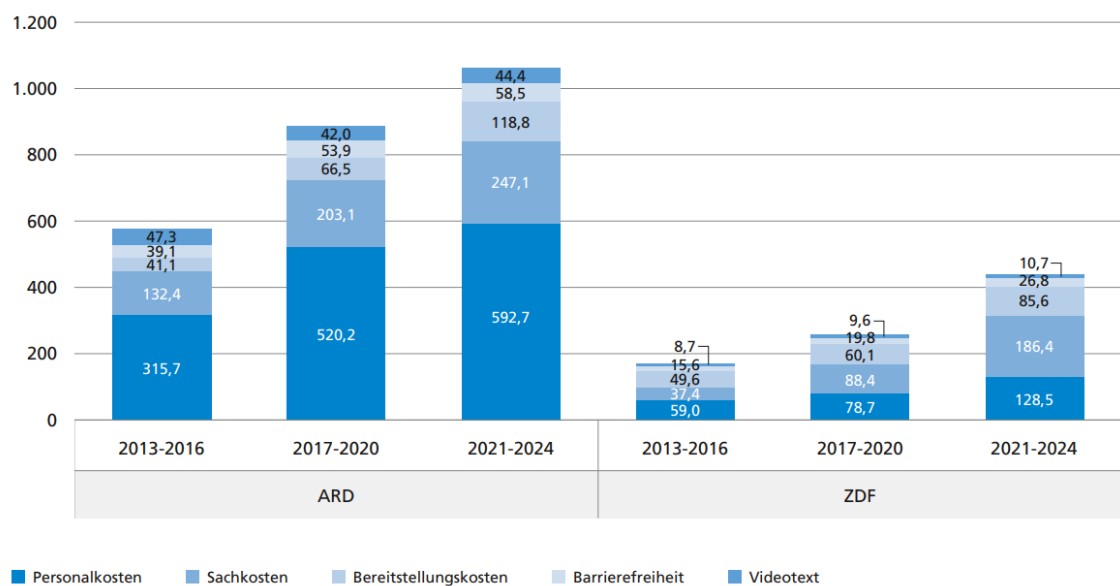


Abbildung 11: Kosten der Telemedien von ARD und ZDF einschließlich der Partner- und Spartenprogramme inkl. Barrierefreiheit und Videotext nach Aufwandsarten (in Mio.) (KEF, 2022k)



Die KEF schlüsselt zudem die Kosten in verschiedene Kategorien auf, wie z.B. in Kosten für die Barrierefreiheit und Kosten für die Verbreitung der Telemedienangebote.

Beim Angebot der Telemedien des ÖRR ist keine quantitative Darstellung möglich, „da entsprechende Zahlen – etwa die Zahl der in den Mediatheken und auf anderen Plattformen vorgehaltenen Sendeminuten – den Anstalten nicht vorlägen“ (KEF, 2022a, S. 78). Die Rundfunkanstalten verweisen eher auf die Kennzahlen, wie lange die tatsächliche Nutzungsdauer der Rezipient\*innen in z. B. den Mediatheken ist. Hier widerspricht die KEF den Rundfunkanstalten und sieht die nicht vorhandenen Zahlen kritisch.

„Die Kommission sieht hier einen Paradigmenwechsel im Vergleich zur Betrachtung der programmlichen Leistung im linearen Bereich. Die reine Nutzung ist für die Kommission nur bedingt von Interesse und kann nicht die angebotsseitige Kostenplanung ersetzen. Die Kommission sieht vor allem kritisch, dass somit nur schwer ein Controlling oder eine strategische (Kosten-)Planung möglich ist. Vor allem bei einer weiteren möglichen Auftragsflexibilisierung und einer Zunahme von Online-only-Inhalten wird eine Betrachtung und Steuerung der Herstellungskosten immer schwieriger“ (KEF, 2022a, S. 78).

Folglich erwartet die Kommission von den Rundfunkanstalten, dass sie in Zukunft die geforderten Zahlen zur Verfügung stellen. Um die Kosten und die Angebotserstellung in Zukunft besser messen zu können, gab es laut der KEF bereits konstruktive Gespräche mit den Anstalten. Der KEF ist wichtig, dass in Zukunft auch Augenmerk auf das „Controlling des Aufwands für die Erstellung von Telemedien und Web-only-Inhalten“ (KEF, 2022a, S. 79) gelegt wird. Da die Telemedienangebote in den letzten Jahren sich sehr weiterentwickelt haben und dies auch in Zukunft tun werden, ist dieser Bereich generell, neben fehlender Zahlen, schwer für die KEF zu vergleichen, da es in der Vergangenheit mehrfach Änderungen bei den Messinstrumenten gab. Es sollen in Zukunft eine Reihe an neuen vergleichbaren Zahlen im Telemedienbereich der KEF zur Verfügung stehen. Die KEF will bei der Umsetzung die Anstalten beobachten.

Auch eine einheitliche Erhebung bei der Nutzung von Social-Media-Plattformen durch die Anstalten ist wegen der verschiedenen Nutzungsformen und Erhebungsmethoden schwierig. Die KEF erläutert dies wie folgt:

„Auch die Kennzahlen als solche unterscheiden sich in ihrer Aussagekraft, so ist beispielsweise die Erfassung der Sehdauer für eine Plattform wie TikTok, die von nur wenigen Sekunden langen Video-Schnipseln lebt, nur bedingt sinnvoll. Die Zahl der Aufrufe oder auch die sog. Interaktionen (Social Interactions) – also die Zahl der Likes, Kommentare und Shares – bilden eine übliche Währung im Bereich der sozialen

Netzwerke. Auch hier ist ein Vergleich über Plattformen hinweg jedoch nur bedingt aussagekräftig“ (KEF, 2022a, S. 82).

Da die Nutzung des Online- und Telemedienangebots stetig steigt, entstehen in diesem Bereich erhebliche Kosten. Gerade deswegen betonte bereits im Jahr 2020, im 22. KEF-Bericht, die KEF, dass die Anstalten „die programmliche Leistung sowie die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dieser neuen Angebote durch belastbare und vergleichbare Kennzahlen“ (KEF, 2022a, S. 88) belegen sollte. Da dies weiterhin mangelhaft ist, fordert die KEF von den Rundfunkanstalten für den 24. KEF-Bericht

„konkrete Überlegungen vorzulegen wie die Kostenrechnung im Sinne einer integrierten Programmplanung und -steuerung im digitalen Zeitalter aussehen soll und wie – ähnlich wie bisher für das lineare Programm – ein Nachweis von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Online-Leistungserstellung erbracht werden kann“ (KEF, 2022a, S. 88).

### 3.4 Bestandsbedarf

Der Bestandsbedarf ist einer der umfangreichsten Kapitel in den KEF-Berichten. Der Verfasser geht in diesem Kapitel auf den 23. KEF-Bericht (2022a) ein und den Erläuterungen zum Bestandsbedarf.

Nachdem im Leistungsbericht grob die Ressorts nach u.a. Kosten verglichen wurden, geht die KEF beim Bestandsbedarf ins Detail. In diesem Kapitel erfasst die Kommission zum einen als Programmaufwand die Kosten für Produktionen, die außerhalb der Anstalten entstehen. Darunter zählen z. B. der Ankauf fertiger Produktionen von Dritten oder der Erwerb von Sportrechten (KEF, 2020). Für die Berechnung des Bestandsbedarfs der Rundfunkanstalten spielt der von der Bundesregierung prognostizierende BIP-Deflator, also die prognostizierende Höhe der Inflationsrate, eine entscheidende Rolle. Zum Zeitpunkt des 23. KEF-Berichts lag der BIP-Deflator bei einem Wert von 1,5 %, vor Beginn der Inflation. Dieser dürfte durch die Inflation gestiegen sein. Aktuelle Werte für das Jahr 2022 liegen laut dem monatlichen Bericht des Bundesfinanzministeriums nicht vor (Bundesfinanzministerium, o. D.).

Die KEF bestätigt für die ARD, ZDF und Deutschlandradio den festgestellten Finanzbedarf des 22. KEF-Berichts in der Kategorie Programmaufwand und kommt bei ihren Rechnungen, trotz Pandemiejahre, mit Hilfe von Umschichtungen zu keiner Erhöhung des Finanzbedarfs, wie es zuvor die Rundfunkanstalten mit ihren angemeldeten Erhöhungen gefordert hatten.

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
<b>I. Vergleich der Anmeldungen zum 23. Bericht mit den Feststellungen des 22. Berichts</b>				
Feststellung 22. Bericht	10.835,6	5.558,9	259,3	16.653,9
Anmeldung 23. Bericht	11.048,7	5.798,3	259,6	17.106,6
<b>Veränd.</b>	<b>213,1</b>	<b>239,4</b>	<b>0,3</b>	<b>452,7</b>
<b>II. Feststellungen der Kommission</b>				
Feststellung 23. Bericht	10.835,6	5.558,9	259,3	16.653,9
<b>Veränd. ggü. Anmeldung 23. Bericht</b>	<b>-213,1</b>	<b>-239,4</b>	<b>-0,3</b>	<b>-452,7</b>
<b>Veränd. ggü. Feststellung 22. Bericht</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
<b>Ø 2021-2024 p.a.</b>	<b>2.708,9</b>	<b>1.389,7</b>	<b>64,8</b>	<b>4.163,5</b>

<sup>1</sup> Fortschreibungen anhand der aktuellen Steigerungsraten inkl. Umschichtungen, Corona-Auswirkungen etc., s. im Detail Tabellen 23 und 26.

*Abbildung 12: Programmaufwand 2021 bis 2024 (in Mio. €) – Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission<sup>1</sup> (KEF, 2022n)*

Eine detaillierte Berechnung für den Programmaufwand am Beispiel der ARD zeigt, wie die Berechnungswerte der letzten und aktuellen Beitragsperiode lauten (siehe Anlage 4).

Nach dem Programmaufwand schaut sich die KEF als Zweites im Bestandsbedarf den Aufwand für die Programmverbreitung an. Unter der Programmverbreitung versteht man „die Ausstrahlung über terrestrische Sender, über Satelliten, die Einspeisung in die Kabelnetze und die IP-basierte Verbreitung von Angeboten (z.B. über das Internet)“ (KEF, 2022a, S. 104). Auch weitere Punkte wie z. B. Leitungskosten und die Verteilung zu den Senderstandorten zählen dazu, wie hier am Beispiel für die ARD sichtbar ist (siehe Abbildung 13).

	2017-2020	2021-2024	Differenz
1. Terrestrische Verteilung	246.510	231.526	-14.984
a) Hörfunkprogramme	(76.606)	(78.255)	
b) Fernsehprogramme	(169.905)	(153.271)	
2. Satellitenausstrahlung	203.857	133.364	-70.493
a) Hörfunkprogramme	(17.517)	(10.163)	
b) Fernsehprogramme	(186.340)	(123.201)	
3. Kabelverbreitung	237.843	99.273	-138.570
4. Verbreitung auf IP-Netzen	67.540	134.749	67.209
a) Telemedienangebote	(52.079)	(107.032)	
b) Livestreaming inkl. Webchannel	(15.460)	(27.717)	
5. Hoheitsaufgaben Hörfunk/Fernsehen	15.068	13.385	-1.683
6. Sonstige Leitungen und Leitungsnetze	134.636	127.316	-7.320
7. Sonstiges	508	562	54
<b>Summe Aufwand für Programmverbreitung</b>	<b>905.962</b>	<b>740.176</b>	<b>-165.787</b>
nachrichtlich:			
Projekt Digitaler Hörfunk (ohne Investitionen)	50.349	78.619	28.270
Projekt DVB-T2 (ohne Investitionen)	7.810	0	-7.810
Summe Eigenbetrieb	356.032	389.048	33.016
<b>Summe der nachrichtlichen Positionen</b>	<b>414.192</b>	<b>467.667</b>	<b>53.475</b>
<b>Summe Aufwand für Programmverbreitung inkl. der nachrichtlichen Positionen</b>	<b>1.320.154</b>	<b>1.207.843</b>	<b>-112.311</b>

Abbildung 13: Aufwand für die Programmverbreitung (in T€) - Anmeldung der ARD zum 23. Bericht (KEF, 2022d)

Als dritten Punkt blickt die KEF auf den Personalaufwand. Sie unterteilt zwischen Personalaufwand ohne Altersvorsorge, der Betrieblichen Altersvorsorge sowie einer Gesamtdarstellung des Personals. Wie bei allen Kapiteln verlässt sich die KEF auch hier auf die Zahlen der Rundfunkanstalten. Die Kommission holt sich je nach Bedarf zudem auch externe Hilfe. Beim Personalaufwand hat sie beispielsweise ein Gutachten zur Vergütungsqualität der Rundfunkanstalten in Auftrag gegeben, um besser die Qualität einschätzen zu können. Bei der Gesamtdarstellung des Personals werden alle Beschäftigungsformen einzeln aufgeschlüsselt (siehe Abbildung 14).

	Aufwand ohne Altersversorgung 2019 (in Mio. €)	Anteil (in %)	Mitarbeiterkapazität 2019	Anteil (in %)
<b>Rundfunkanstalten</b>				
Fest angestelltes Personal am 31.12.	2.206,7	57,5	23.599	54,8
Freie Mitarbeiter	999,5	26,0	11.000	25,5
Arbeitnehmerüberlassung	25,0	0,7	291	0,7
Personal in GSEA ohne eigene Rechtsform am 31.12. <sup>1</sup>	180,9	4,7	2.087	4,9
<b>Rundfunkanstalten gesamt</b>	<b>3.412,1</b>	<b>88,9</b>	<b>36.977</b>	<b>85,9</b>
<b>Außerhalb der Rundfunkanstalten</b>				
Personal in GSEA mit eigener Rechtsform				
(Beteiligungs-GSEA) <sup>2</sup>	49,4	1,3	592	1,4
Fest angestelltes Personal in Beteiligungsgesellschaften ab 50 % Beteiligungsquote von ARD/ZDF/DRadio				
(ohne Beteiligungs-GSEA) <sup>1,2</sup>	356,3	9,3	5.225	12,1
Freie Mitarbeiter in Beteiligungsgesellschaften <sup>3,4,5</sup>	18,7	0,5	274	0,6
<b>Außerhalb der Rundfunkanstalten gesamt</b>	<b>424,4</b>	<b>11,1</b>	<b>6.091</b>	<b>14,1</b>
<b>Gesamt</b>	<b>3.836,5</b>	<b>100,0</b>	<b>43.068</b>	<b>100,0</b>

<sup>1</sup> Inkl. der organisatorisch verfestigten Kooperation IVZ.

<sup>2</sup> Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter (lt. WP-Bericht).

<sup>3</sup> Anzahl der freien Mitarbeiter bei Beteiligungen mit über 50 fest angestellten Mitarbeitern (gemäß § 12a TVG).

<sup>4</sup> Aufwand rechnerisch auf Basis des Durchschnittsaufwands des fest angestellten Personals ermittelt.

<sup>5</sup> Die Anzahl der freien Mitarbeiter ist teilweise in der Position „Fest angestelltes Personal in Beteiligungsgesellschaften“ enthalten, weil die dortigen Erfassungsmethoden unterschiedlich sind.

Abbildung 14: Gesamtdarstellung Personal auf Grundlage der Anmeldungen zum 23. Bericht (KEF, 2022j)

Des Weiteren blickt die KEF im Bestandsbedarf auf den Sachaufwand, Investitionen und Verstärkungsmittel. Auch hier vergleicht die KEF wieder den Aufwand bei ARD, ZDF und Deutschlandradio. Bei Investitionen schaut die KEF gesondert auf die Großinvestitionen. Dabei handelt es sich um Investitionen über 25 Mio. € (siehe Anlage 5). Außerdem weist die KEF den finalen fortschreibenden Finanzbedarf von ARTE in diesem Kapitel auf. Die KEF begründet dies wie folgt:

„Nach § 1 Abs. 2 RFinStV stellen die Bedarfsanmeldungen von ARD und ZDF den Finanzbedarf für den deutschen Anteil an der Finanzierung des Europäischen Fernsehkanals ARTE gesondert dar. In diesem Zusammenhang gibt ARTE Deutschland regelmäßig eine eigene Bedarfsanmeldung ab. Der Finanzbedarf von ARTE wird je zur Hälfte bereits dem angemeldeten Finanzbedarf von ARD und ZDF zugeordnet“ (KEF, 2022a, S. 202).

### 3.5 Entwicklungsbedarf/Projekte

Beim Entwicklungsbedarf werden Projekte berechnet, wo eine technische Entwicklung erfolgt. In diesem Abschnitt bezieht sich der Verfasser auf den Kapitel

Entwicklungsbedarf/Projekte des 23. KEF-Berichts (2022a). Ein solches Projekt - und aktuell das Einzige - ist das Projekt DAB+ von der ARD, bei dem die ARD ihr Angebot von DAB+ Frequenzen ausbauen will.

	ARD	ZDF	DRadio	ARTE	Anstalten gesamt
<b>I. Vergleich der Anmeldungen zum 23. Bericht mit den Feststellungen des 22. Berichts</b>					
Feststellung 22. Bericht	73,1	0,0	71,5	0,0	144,6
Anmeldung 23. Bericht	114,1	0,0	0,0	0,0	114,1
<b>Veränd.</b>	<b>41,0</b>	<b>0,0</b>	<b>-71,5</b>	<b>0,0</b>	
<b>II. Feststellungen der Kommission</b>					
Feststellung 23. Bericht	98,9	0,0		0,0	98,9
<b>Veränd. ggü. Anmeldung 23. Bericht</b>	<b>-15,2</b>	<b>0,0</b>		<b>0,0</b>	<b>-15,2</b>
<b>Veränd. ggü. Feststellung 22. Bericht</b>	<b>25,8</b>	<b>0,0</b>		<b>0,0</b>	
<b>o 2021-2024 p.a.</b>	<b>24,7</b>	<b>0,0</b>		<b>0,0</b>	<b>24,7</b>

Abbildung 15: Entwicklungsbedarf für DAB+ 2021 bis 2024 (in Mio. €) – Anmeldungen der Anstalten und Feststellung der Kommission (KEF, 2022f)

Und auch hier geht die KEF nach dem bewerten Schema vor. Es werden die Anmeldungen der Rundfunkanstalten mit den Feststellungen des letzten KEF-Berichts verglichen und nach Berechnungen und Beratungen in der KEF, wird der Finanzbedarf für den aktuellen Bericht festgestellt.

## 3.6 Erträge

Die KEF schaut bei den Erträgen der Rundfunkanstalten auf drei Kategorien. Der Verfasser bezieht sich in diesem Abschnitt auf den Kapitel Erträge aus dem 23. KEF-Bericht (2022a).

Mit 88 % stellen die Einnahmen aus den Rundfunkbeiträgen die Haupteinnahmequelle der Rundfunkanstalten dar. Die Beitragserträge ermittelt die KEF mit Hilfe von Ist-Zahlen, amtlichen Statistiken und wissenschaftliche Prognosen. Auch die Meldedaten der Beitragszahlenden von den Landesrundfunkanstalten stehen der KEF zur Verfügung.

Außerdem ist es den Landesrundfunkanstalten der ARD und dem ZDF erlaubt, Erträge aus Sponsoring und Werbung zu erzielen. Bei der Werbung untersucht die KEF zuerst die Nettowerbeumsätze und im zweiten Schritt die Auswirkung der Werbung auf den Finanzbedarf der Rundfunkanstalten.

Jahr	Anmeldung ARD 23. Bericht		Feststellung KEF 23. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-)
	Umsatz (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Umsatz (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Umsatz (in Mio. €)
2017	406,3		406,3		0,0
2018	411,5	1,3	411,5	1,3	0,0
2019	378,7	-8,0	378,7	-8,0	0,0
2020	359,4	-5,1	359,4	-5,1	0,0
<b>Summe 2017-2020</b>	<b>1.555,9</b>		<b>1.555,9</b>		<b>0,0</b>
2021	351,6	-2,2	378,7	5,4	27,1
2022	378,4	7,6	390,0	3,0	11,6
2023	377,1	-0,3	377,1	-3,3	0,0
2024	394,9	4,7	394,9	4,7	0,0
<b>Summe 2021-2024</b>	<b>1.501,9</b>		<b>1.540,7</b>		<b>38,8</b>
<b>Ø 2021-2024 p.a.</b>	<b>375,5</b>		<b>385,2</b>		<b>9,7</b>
<b>Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020</b>	<b>-54,0</b>	<b>-3,5</b>	<b>-15,2</b>	<b>-1,0</b>	
<b>Ø p.a.</b>		<b>-0,9</b>		<b>-0,2</b>	

Abbildung 16: Nettowerbeumsätze der ARD – Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission (KEF, 2022m)

Auch beim Sponsoring vergleicht die KEF die Zahlen. Beim Sponsoring geht es vor allem um Sportgroßereignisse, wie z. B. eine Fußball-Weltmeisterschaft.

Bei den sonstigen Erträgen handelt es sich um Finanzerträge, Erträge aus Kostenerstattungen, sonstige betriebliche Erträge und Beteiligungserträge. „Der größte Teil der Finanzerträge stammt aus dem Deckungsstock. Dieser speist sich aus den angesparten Beiträgen für die Altersvorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ (KEF, 2022a, S. 253). Unter Erträgen aus Kostenerstattungen können zum Beispiel Einsparungen beim Produktionsaufwand verstanden werden, weil zwei Sender zusammen bei einer Übertragung arbeiten und dadurch Kosten eingespart werden können. Unter sonstige betriebliche Erträge lassen sich „Programmverwertungen, Koproduktionen und Kofinanzierungen, Sendermitbenutzung, Mieten und Pachten, Rückdeckungsversicherungen und Rückdeckungspensionskassen sowie aus Säumniszuschlägen und Mahngebühren in Zusammenhang mit dem Beitragseinzug“ (KEF, 2022a, S. 268) zählen. Für die Überprüfung schaut sich die KEF die IST-Werte der letzten fünf abgeschlossenen Geschäftsjahre an. Unter Beteiligungserträge zählen, wie der Name bereits vermuten lässt, Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts, Stiftungen und Gemeinschaftseinrichtungen. Beteiligungserträge erzielt der ÖRR hierbei aus entweder unmittelbaren Beteiligungen, von den Werbegesellschaften aus den Beteiligungen oder aus Ergebnissen anderer Geschäftsfelder der Werbegesellschaften.

### **3.7 Anrechenbare Eigenmittel und Kredite**

Im nächsten Schritt überprüft die KEF anrechenbare Eigenmittel und Kredite. Hierfür bezieht sich der Verfasser auf den 23. KEF-Berichts (2022a) und den Untersuchungen der Kommission zu den anrechenbaren Eigenmitteln und Krediten.

„Die anrechenbaren Eigenmittel werden stichtagsbezogen als Saldo aus Beständen an kurzfristig, d.h. im Planungszeitraum verfügbaren Mitteln abzüglich kurzfristig zu begleicher Verpflichtungen berechnet“ (KEF, 2022a, S. 290). Auch hier prüft die KEF und nimmt gegebenenfalls Änderungen an den handelsrechtlichen Bilanzpositionen vor. Als Quelle dienen die Anmeldungen, Jahresabschlüsse und die mittelfristigen Finanzplanungen der Rundfunkanstalten. Auch die bereits gewonnenen Erkenntnisse aus dem Budgetabgleich fließen in das Ergebnis mit ein.

Die festgestellten anrechenbaren Eigenmittel, Kredite, Erträge aus Werbung und Sponsoring sowie sonstige Erträge mindern zusammen die erforderlichen Beitragsbeiträge der Rundfunkanstalten zur Deckung des Finanzbedarfs.

### **3.8 Bericht zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Beim Bericht zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vergleicht die KEF „die Anmeldungen der Anstalten mit einer indexgestützten Fortschreibung“ (KEF, 2022a, S. 302). In den Abschnitten zum Bericht zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bezieht sich der Verfasser auf den 23. KEF-Bericht (2022a). Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit schreibt vor, dass die Anstalten zur bestmöglichen Nutzung von Ressourcen verpflichtet sind.

Bei der Ermittlung des Potenzials an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit stellt die KEF die Anmeldungen der Rundfunkanstalten für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 den durch die Fortschreibung ermittelten Aufwendungen gegenüber. Als Quelle nutzt die KEF die angemeldeten Aufwendungen der Rundfunkanstalten aus dem Jahr 2017 für den 22. KEF-Bericht. Für die Kommission ist die Finanzplanung der Anstalten dann wirtschaftlich und sparsam, wenn sie unter entsprechenden fortgeschriebenen Werten liegen, die sich wiederum aus den Anmeldungen für das Jahr 2017 ergeben. Die Fortschreibungsraten lauten:



	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
<b>ARD</b>							
Programmaufwand	1,41	1,14	2,00	1,42	1,42	1,42	1,42
Personalaufwand ohne Altersversorgung	2,39	2,39	2,39	2,39	2,39	2,39	2,39
Indexierbarer Sachaufwand	1,70	2,20	1,60	1,50	1,50	1,50	1,50
<b>ZDF</b>							
Programmaufwand	1,41	1,14	2,00	1,42	1,42	1,42	1,42
Personalaufwand ohne Altersversorgung	2,39	2,39	2,39	2,39	2,39	2,39	2,39
Indexierbarer Sachaufwand	1,70	2,20	1,60	1,50	1,50	1,50	1,50
<b>DRadio</b>							
Programmaufwand	1,51	1,95	2,19	1,70	1,70	1,70	1,70
Personalaufwand ohne Altersversorgung	2,39	2,39	2,39	2,39	2,39	2,39	2,39
Indexierbarer Sachaufwand	1,70	2,20	1,60	1,50	1,50	1,50	1,50

Abbildung 17: Fortschreibungsraten nach dem Indexgestützten Integrierten Prüf- und Berechnungsverfahren (in %) (KEF, 2022h)

Für weitere Erkenntnisse bei der Rechnung schaut die KEF auf die bereits zuvor ermittelten Aufwendungen der Rundfunkanstalten.

In den Bereichen Programm, Programmverbreitung, Personal und Investitionen ergänzt die KEF den Bericht um erweiterte Feststellungen.

Im Bereich Programm verweist die KEF erneut darauf, dass für den Ausbau der Telemedien unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit keine belastbaren und vergleichbaren Kennzahlen vorliegen. Dass beim ÖRR große Einsparungen möglich sind, betont die KEF zudem am Beispiel des Spartensenders ZDFneo. Dort ist der Aufwand von der Beitragsperiode 2009 bis 2012 bei 125,8 Mio. € auf 317,1 Mio. € für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 gestiegen. Die erhöhten Kosten spart das ZDF ein, indem sie in anderen Bereichen Kosten einsparen. Die KEF sagt dazu: „Das Beispiel zeigt, dass Einsparungen in erheblichem Umfang möglich sind“ (KEF, 2022a, S. 305).

Im Bereich Programmverbreitung führt die KEF ein Beispiel vom Deutschlandradio an. Diese konnten die angemeldeten Kosten für die Übertragungswege Kabel und Satellit wegen gesunkener Hörer\*innenzahlen um nahezu 2 Mio. € senken.

Beim Personal verweist die KEF auf das für den 22. Bericht (2020) in Auftrag gegebene Gutachten der Kienbaum Consultants International GmbH über das Vergütungsniveau im ÖRR. Dieses kommt zum Ergebnis, dass das Personal im ÖRR überdurchschnittlich und intern ungleichmäßig verdient. Die KEF hatte im 22. Bericht (2020) Korrekturmaßnahmen gefordert. Diese wurden nun zum Teil angegangen. So haben einige Anstalten die höchste Vergütungsstufe gestrichen, Nebenleistungen reduziert, „Sockelbeträge nicht mehr vereinbart und bestimmte Berufsbilder nicht mehr

nachbesetzt“ (KEF, 2022a, S. 305). Die KEF sieht hier jedoch weiteres Sparpotential, da einige Anstalten keine Maßnahmen unternommen haben.

Bei den Investitionen müssen die Rundfunkanstalten je nach finanzieller Höhe des Auftrags mehrere Angebote vergleichen (siehe Anlage 6). Die KEF kritisiert hierbei, dass es nicht nachvollziehbar ist, „weshalb die Wertgrenzen innerhalb der ARD teilweise um das 10-Fache voneinander abweisen“ (KEF, 2022a, S. 309).

Die Rundfunkanstalten von ARD, ZDF und Deutschlandradio versuchen auch die generelle Struktur des ÖRR so zu verändern, dass dabei Geld eingespart werden kann. Dies zeigt folgende Tabelle, in der die Rundfunkanstalten planen, seit 2017 bis 2028 insgesamt 913,2 Mio. € einzusparen:

Periode	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2017-2020	70,4	41,7	0,9	113,0
2021-2024	239,9	99,7	3,8	343,4
2025-2028	276,8	170,6	9,4	456,8
<b>Summe</b>	<b>587,1</b>	<b>312,0</b>	<b>14,1</b>	<b>913,2</b>

Abbildung 18: Geplantes Einsparungspotenzial aus den Strukturprojekten (in Mio. €) – Anmeldungen der Anstalten zum 23. Bericht (KEF, 2022i)

Die Einsparungen kann die KEF durch vorgelegte Berechnungen der Rundfunkanstalten nachvollziehen. Auch Preissteigerungen sind in den Berechnungen bereits bedacht. Viele Einsparungen sollen beispielsweise bei der ARD durch Kooperationen zwischen den Rundfunkanstalten erreicht werden. Ein erfolgreiches Beispiel ist bereits die gemeinsame Nutzung der Landesstudios zwischen ZDF und WDR in Düsseldorf. Die KEF sieht für die Zukunft vor allem Einsparungspotentiale u.a. in den Bereichen der Zusammenarbeit der Rundfunkanstalten sowie weiterer Harmonisierungen und Standardisierungen in Verwaltungs- und Produktionsprozessen.

Die Landesrechnungshöfe und die KEF stellen immer wieder fest, dass die Rundfunkanstalten vor finanzwirksamen Maßnahmen keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchführen. Dies kritisiert die KEF, da

„dadurch wesentliche Analysen zur Ausgangslage und des Handlungsbedarfs, der Ziele, Prioritäten und der Eignung von Handlungsalternativen zur Zielerreichung fehlen. Ob die wirtschaftlichste Alternative gewählt wurde, ist nicht nachvollziehbar, eine begleitende oder abschließende Erfolgskontrolle ist nicht möglich“ (KEF, 2022a, S. 315).

### 3.9 Finanzausgleich zwischen den Landesrundfunkanstalten der ARD

Bevor die KEF im letzten Schritt den finalen Finanzbedarf berechnet, steht noch der Finanzausgleich bei der ARD an. In diesem Abschnitt bezieht sich der Verfasser auf den 23. KEF-Bericht (2022a) und dem Kapitel Finanzausgleich. Grund für den Finanzausgleich ist, dass die Rundfunkanstalten SR und RB aufgrund ihres vergleichsweise kleinen Versorgungsgebietes nicht genügend Einnahmen aus Rundfunkbeiträgen erhalten, um ihren Finanzbedarf zu decken. Die restlichen Anstalten der ARD müssen RB und SR unterstützen und somit einen Finanzausgleich durchführen (§ 12 RFinStV). Für die Verteilung der anderen ARD-Rundfunkanstalten gibt es Aufbringungsschlüssel, wer wie viel an SR und RB zahlen muss.

	Beitragsserträge		Finanzausgleichszahlungen		Auswirkungen	
	2017-2020 (Summe)	Anteil innerhalb aufbringenden Anstalten (in %)	2017-2020 (Summe)	Aufbrin- gungsanteil an Summe des FA (in %)	Entlastung	Belastung
BR	3.661.548	16,72	57.081	15,86	3.107	
HR	1.662.190	7,59	9.034	2,51	18.289	
MDR	2.340.823	10,69	30.448	8,46	8.030	
NDR	3.885.825	17,75	69.066	19,19		5.192
RBB	1.627.202	7,43	5.291	1,47	21.457	
SWR	4.059.405	18,54	71.118	19,76		4.390
WDR	4.658.103	21,27	117.870	32,75		41.301
	<b>21.895.096</b>	<b>100,00</b>	<b>359.907</b>	<b>100,00</b>	<b>50.882</b>	<b>50.882</b>

Abbildung 19: Aufbringungsschlüssel – Auswirkung auf gebende Rundfunkanstalten 2017 bis 2020 (in T€) (KEF, 2022c)

### 3.10 Feststellung des Finanzbedarfs

Die KEF hat nun alle Daten, Berechnungen und Berichte zusammen, um die finalen Summen bzw. Feststellungen des Finanzbedarfs für die Rundfunkanstalten zu ermitteln. Der Verfasser bezieht sich in diesem Kapitel auf die Feststellung des Finanzbedarfs des 23. KEF-Berichts (2022). Zusammengefasst hat die KEF somit die Bedarfsanmeldungen der Rundfunkanstalten nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft und Korrekturen vorgenommen. Die KEF kommt zu dem Ergebnis, dass die Rundfunkanstalten zu viel Finanzbedarf angemeldet haben und kürzt den Finanzbedarf um rund 1,5 Mrd. €. Bei dieser Zahl handelt es sich somit um die Korrekturen der Anmeldungen der Rundfunkanstalten für den 23. KEF-Bericht (siehe Abbildung 20).

Veränderungen des angemeldeten Finanzbedarfs durch die KEF	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
Programmaufwand, Tab. 21, Tzn. 121 ff.	-213,1	-239,4	-0,3	-452,7
Programmverbreitung, Tab. 31, Tzn. 127, 142, 148	-23,0	0,0	-15,4	-38,4
Personalaufwand ohne Altersversorgung, Tab. 36, Tzn. 157 ff., 164, 170	-113,2	-7,9	-1,9	-123,0
Betriebliche Altersversorgung, Tab. 49, Tzn. 196, 199, 201	0,0	0,0	0,0	0,0
Sachaufwand, Tab. 76, Tzn. 269, 275, 282, Tab. 87, Tzn. 287, 290, 291	-38,4	-42,5	0,0	-80,9
Investitionen, Tab. 95, Tzn. 298, 327, 336	-188,9	-14,0	0,0	-202,9
Verstärkungsmittel, Tz. 360	-2,7	0,0	0,0	-2,7
Entwicklungsbedarf, Tab. 122, Tzn. 392, 394	-15,2	0,0	0,0	-15,2
Kredite, Tz. 572	-1,0	0,0	0,0	-1,0
Anpassungen für ARTE, Tz. 363	-4,0	-4,0		-8,0
<b>Summe Anpassungen der Aufwendungen</b>	<b>-599,5</b>	<b>-307,8</b>	<b>-17,6</b>	<b>-924,8</b>
Erträge aus Rundfunkbeiträgen, Tab. 128, Tzn. 410 ff.	217,8	151,1	0,0	368,9
Erträge aus Werbung und Sponsoring, Tab. 141, Tzn. 469 ff., Tab. 151, Tzn. 474, 476	36,7	2,5		39,2
Finanzerträge, Tab. 159, Tzn. 489, 491, 493	44,7	2,8	-1,0	46,5
Erträge aus Kostenerstattungen, Tab. 171, Tzn. 504, 507, 510	42,9	4,0	0,1	47,0
Sonstige betriebliche Erträge, Tab. 182, Tzn. 519, 523 f., 527	104,3	1,9	0,9	107,1
Beteiligungserträge, Tab. 194, Tzn. 538, 545, 550	13,3	1,0	0,1	14,4
<b>Summe Anpassungen der Erträge</b>	<b>459,7</b>	<b>163,3</b>	<b>0,1</b>	<b>623,1</b>
Anrechenbare Eigenmittel, Tzn. 554, 560, 561, 565 ff.	16,5	13,5	0,0	30,0
<b>Summe sonstige Anpassungen</b>	<b>16,5</b>	<b>13,5</b>	<b>0,0</b>	<b>30,0</b>
<b>Summe Veränderungen durch die KEF</b>	<b>1.075,7</b>	<b>484,6</b>	<b>17,7</b>	<b>1.577,9</b>

Abbildung 20: Veränderungen des angemeldeten Finanzbedarfs 2021 bis 2024 durch die KEF (in Mio. €) (KEF, 2022p)

Der große Unterschied bei den Erträgen aus Rundfunkbeiträgen kommt zustande, da bei der Anmeldung der Rundfunkanstalten für den Finanzbedarf des 23. KEF-Berichts, die Rundfunkanstalten zu diesem Zeitpunkt noch mit dem alten Rundfunkbeitrag in Höhe von 17,50 € gerechnet haben.

Abschließend stellt sich die Frage, ob bei den Rundfunkanstalten, im Vergleich zu den Feststellungen des Finanzbedarfs des 22. KEF-Berichts, ein Mehr- oder Minderbedarf entstanden ist.

	Feststellung 22. Bericht <sup>1</sup>	Feststellung 23. Bericht	Mehr (+) Minder (-)
<b>Aufwendungen/Ausgaben</b>			
Programmaufwand	16.653,9	16.653,9	0,0
Programmverbreitung	1.095,0	1.134,4	39,4
Personal ohne Altersversorgung	9.482,4	9.482,4	0,0
Altersversorgung	2.944,7	3.011,9	67,2
Indexierbarer Sachaufwand	3.812,7	3.859,0	46,3
Nicht indexierbarer Sachaufwand	1.135,5	1.150,2	14,7
ARTE <sup>2</sup>	783,1	783,1	0,0
Investitionen	2.135,7	2.135,6	-0,1
Entwicklungsbedarf	144,6	98,9	-45,7
<b>Summe</b>			<b>121,8</b>
<b>Erträge ohne Rundfunkbeiträge</b>			
Rückflüsse	173,8	178,3	4,5
Finanzerträge	376,7	293,6	-83,1
Werbung	1.064,6	1.085,5	20,9
Sponsoring	158,0	168,6	10,6
Kostenerstattungen	401,9	444,3	42,4
Sonstige betriebliche Erträge	2.046,4	2.037,4	-9,0
Beteiligungserträge	84,8	89,8	5,0
<b>Summe</b>			<b>-8,7</b>
<b>Erträge aus Rundfunkbeiträgen</b>	<b>32.624,9<sup>3</sup></b>	<b>32.616,2</b>	<b>-8,7</b>
<b>Mehrbedarf (+) Minderbedarf (-) insgesamt aus Veränderung von Aufwand und Erträgen</b>			<b>139,2</b>
<b>Auswirkungen verzögerter Beitragsanpassung</b>			<b>-224,3</b>
<b>Nachrichtlich: Verfügbare Mittel</b>			
Anrechenbare Eigenmittel <sup>4</sup>	1.257,2	1.617,0	
Sonderrücklage II <sup>5</sup>	235,2	415,5	
<b>Summe</b>	<b>1.492,4</b>	<b>2.032,5</b>	<b>540,1</b>

<sup>1</sup> Zum 22. Bericht abweichende Werte beruhen auf veränderten Abgrenzungen bei den Sonstigen betrieblichen Erträgen, dem indexierbaren Sachaufwand sowie dem nicht indexierbaren Sachaufwand (s. Überleitungsrechnung in Anl. 2 des Anhangs) und auf Rundungsdifferenzen bei der Summenbildung.

<sup>2</sup> Inkl. Fehlbetrag ARTE Deutschland.

<sup>3</sup> Inkl. der im 22. Bericht empfohlenen Beitragserhöhung (s. Tab. 128).

<sup>4</sup> Das ZDF bringt aufgrund seiner in der Bilanz ausgewiesenen Gesamtergebnisrücklage bereits eigene Mittel in die Finanzvorschau ein, weshalb der hier ausgewiesene Wert aufgrund der unterschiedlichen Erhebungssystematik nicht mit dem Betrag in Kapitel 8.1 vergleichbar ist (s. auch Tab. 236, Fn. 4); inkl. Effekte aus Verpflichtungen zwischen ARTE und ARD/ZDF.

<sup>5</sup> In der Beitragsperiode 2017 bis 2020 zu bildende Sonderrücklage aus den Mehrerträgen infolge der Nichtabsenkung des Rundfunkbeitrags um monatlich 30 Cent (s. 21. Bericht, Tz. 13). Die ausgewiesenen Werte weichen von dem im 21. Bericht festgestellten Gesamtbetrag von 531,7 Mio. € ab, was vor allem auf die teilweise Verwendung der „Sonderrücklage II“ bereits in der Periode 2017 bis 2020 durch die ARD für Kabeleinspeiseentgelte zurückzuführen ist.

*Abbildung 21: Festgestellte finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge von ARD, ZDF und Deutschlandradio 2021 bis 2024 (in Mio. €) – Vergleich der Feststellungen des 23. Berichts mit den Feststellungen des 22. Berichts (KEF, 2022g)*

Die KEF kommt somit abschließend zu dem Ergebnis, dass die Rundfunkanstalten 540,1 Mio. €, also knapp mehr als eine halbe Milliarde €, mehr Finanzbedarf, im Vergleich zum 22. KEF-Bericht, benötigen. Für die gesamte Beitragsperiode von 2021 bis 2024 benötigen die Rundfunkanstalten voraussichtlich 38,7 Mrd. €

Laut der Kommission bestätigt die Feststellung des 23. Berichts die Feststellungen des 22. Berichts weitestgehend. Die KEF räumt jedoch ein, dass es aufgrund der Preisentwicklung und den Auswirkungen der Coronapandemie Unsicherheiten gibt. Die

KEF kommt nach Abwägung aller Risiken und Chancen zu dem Schluss, dass der Rundfunkbeitrag in Höhe von monatlich 18,36 € zur bedarfsgerechten Finanzierung des ÖRR ausreicht.

## **4 Analyse der Zusammensetzung des Rundfunkbeitrags und der Finanzierung des ÖRR**

### **4.1 Analyse des KEF-Berichts**

Zusammenfassend zeigen die KEF-Berichte, dass es eine geregelte und detaillierte Vorgehensweise gibt, um den Finanzbedarf zu messen und so entscheiden zu können, ob die Höhe des Rundfunkbeitrags zur Finanzierung der Rundfunkanstalten ausreichend ist. In den folgenden Abschnitten bezieht sich der Verfasser auf den 23. KEF-Bericht (2022).

Dass bei den Finanzbedarfsanmeldungen der Rundfunkanstalten zum 23. KEF-Bericht, die ARD mehr Finanzbedarf gefordert hatte, begründen diese u.a. mit der Coronapandemie und der Nichterhöhung des Rundfunkbeitrags zum 1. Januar 2021. Damals hatte sich das Land Sachsen-Anhalt gegen eine Beitragserhöhung ausgesprochen, bis danach das Bundesverfassungsgericht entschieden hatte, den Rundfunkbeitrag auf 18,36 € zu erhöhen, da „die Rundfunkfreiheit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG“ (Bundesverfassungsgericht, 2021) verletzt wurde. Da der neue Rundfunkbeitrag jedoch erst ab August 2021 eingezogen wurde, die ARD aber bereits ab Januar 2021 mit einer Erhöhung gerechnet hatte, entstand ein Mehrbedarf. Dieser Bedarf wurde, laut der ARD, durch die Coronapandemie zusätzlich erhöht, weil „Einbußen bei den Werbeerträgen und zusätzlichen Hygienemaßnahmen resultierten“ (KEF, 2022a, S. 36). Auch durch den vermehrten Einsatz von Home-Office aufgrund der Coronapandemie, hat die ARD einen Mehraufwand entwickelt, da höhere Kosten für IT-Sicherheit und Datenschutz entstanden sind.

Das ZDF argumentiert ähnlich und verweist bei einem ebenfalls höher geforderten Finanzbedarf auf den später einsetzenden erhöhten Rundfunkbeitrag, als ursprünglich vermutet. Auch Corona sorgt beim ZDF für Mehrkosten. So begründet das ZDF höhere Kosten beim Programmaufwand u.a. wegen Drehunterbrechungen und veränderter Arbeitsschutzstandards.

Auch das Deutschlandradio begründet seinen angemeldeten Mehrbedarf hauptsächlich aufgrund der verspäteten Beitragserhöhung und den Unsicherheiten durch die Coronapandemie.

ARTE Deutschland führt ebenfalls die gleichen Gründe für einen ebenfalls entstandenen Mehrbedarf an. Neben dem Rundfunkbeitrag und der Coronapandemie nennt ARTE als Gründe zudem gestiegene Kosten im non-linearen Bereich durch digitale Angebote sowie nicht mehr berücksichtigte Kosten für die Kabelverbreitung.

Ein Mittel, das alle Rundfunkanstalten bei höheren Aufwendungen versuchen, sind Umschichtungen. Sparen die Rundfunkanstalten in Bereich A, so nutzen sie das eingesparte Geld und schichten es nach Bereich B um, wo beispielsweise Mehrkosten entstanden sind.

Der Minderaufwand beim Budgetabgleich im Bereich Programm bei der ARD lässt sich zum einen auf die „günstigere Entwicklung der rundfunkspezifischen Teuerungsrate sowie Einsparungen und Umschichtungen“ (KEF, 2022a, S. 53) zurückführen. Auch die Verschiebung von Sportgroßereignissen von 2020 auf 2021 sorgen für höhere Rechte- und Produktionskosten in der Beitragsperiode 2021 bis 2024. Bei der Altersversorgung entsteht der Minderaufwand, weil u.a. die Pensionszahlungen deutlich niedriger ausfallen.

Auch bei den Investitionen haben die Rundfunkanstalten einen Minderaufwand angemeldet. Gründe sind weniger Investitionen und Instandhaltungen. Beachtenswert ist dabei, dass die Rundfunkanstalten weniger Bedarf bei der Instandhaltung berechnen, da sie in den nächsten Jahren in neue Gebäudestrukturen und Technologien investieren wollen und auf multimediale Arbeitsumläufe umstellen. Die KEF sieht zudem noch weitere Gründe: „Aus Sicht der Kommission liegen die Gründe auch in einer zu hohen Bedarfsanmeldung, welche die tatsächlichen Planungs- und Umsetzungskapazitäten nicht hinreichend berücksichtigt haben“ (KEF, 2022a, S. 53).

Beim ZDF und Deutschlandradio fallen in vielen Bereichen die gleichen Gründe an, wie beispielsweise bei den verschobenen Sportgroßereignissen beim ZDF. Beim Deutschlandradio kommt, neben den bereits erwähnten typischen Gründen, der Minderaufwand bei den Investitionen zustande, weil im Bereich der Gebäudesanierung wegen einer schwierigen Marktsituation im Bereich der Bauwirtschaft nicht genügend Aufträge vergeben werden.

Es lässt sich somit abschließend zusammenfassen, dass für den höheren festgestellten Finanzbedarf beim 23. KEF-Bericht (2022), im Vergleich zu den Feststellungen des 22. KEF-Berichts (2020), zwei Hauptgründe vorliegen. Wie bereits in diesem Kapitel erwähnt sind dies die Folgekosten der Coronapandemie, die im 22. KEF-Bericht offenbar noch schwer zu prognostizieren waren. Der zweite Grund waren die Berechnungen von Januar 2021 bis Juli 2021 mit einem Rundfunkbeitrag in Höhe von 17,50 € statt 18,36€. Und auch für den 24. KEF-Bericht im Jahr 2024 kündigt die



KEF bereits an, dass aufgrund von einer ungewissen Preisentwicklung und den Auswirkungen der Coronapandemie schwer ein genauer Finanzbedarf zu prognostizieren ist.

Wie bereits in Kapitel 3.8 im Bericht zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der vorliegenden Arbeit erwähnt, sind im ÖRR zahlreiche Einsparungspotentiale vorhanden. Zum einen zeigt dies, dass der Rundfunkbeitrag auch wieder sinken kann, wenn man genügend Einsparungspotentiale findet, wie z. B., wenn in Zukunft die Rundfunkanstalten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen strenger durchführen. Zum anderen zeigt es auch die offenbaren Grenzen des Einsparungspotentials für den ÖRR im aktuellen Umfang (siehe Abbildung 18).

## **4.2 Einsparungspotentiale und die Reform des ÖRR**

### **4.2.1 Einsparungspotentiale**

Wie bereits im Bericht zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erwähnt, schaut die KEF, wo im ÖRR Geld eingespart werden kann (KEF, 2022a). Es ist dabei festzustellen, dass die Kommission jedoch nur bis zu einem gewissen Grad, mal in Bereich A und mal in Bereich B, Finanzbedarf kürzen kann. Wenn man jedoch bedenkt, dass ein Cent des Rundfunkbeitrags für 17,803 Mio. € Finanzbedarf stehen, wird deutlich, in welchen Dimensionen sich die Finanzierung des ÖRR bewegt und welche großen Summen nötig sind, um eine große Einsparung beim Finanzbedarf bzw. beim Rundfunkbeitrag zu erreichen (KEF, 2020). Wenn selbst die vollständige Kürzung aller und gleichzeitig oft als zu hoch kritisierten Intendant\*innengehälter nicht einmal einen Cent Einsparung einbringt, unterstreicht dies die finanziellen Höhen, in der der ÖRR sich bewegt (siehe Abbildung 5).

Schlussfolgern kann man daraus, dass der Rundfunkbeitrag des ÖRR in der jetzigen Form und Größe schwer zu senken ist. Denn um den Rundfunkbeitrag um einen Euro zu senken, auf 17,36 €, würde laut dem 22. KEF-Bericht (2020) eine Einsparung von 1.780,3 Mio. € bzw. 1,78 Mrd. € nötig sein. Es deutet sich zudem - statt einer Senkung des Rundfunkbeitrags - eine erneute Erhöhung des Rundfunkbeitrags an, da die Inflationsrate mit der Ausweitung des Ukrainekriegs im März 2022 stark gestiegen ist, kurz nachdem der 23. KEF-Bericht im Februar 2022 veröffentlicht wurde (Statistisches Bundesamt, 2022). Auch Tom Buhrow verwies Ende des Jahres im Berliner Abgeordnetenhaus darauf und rechnete vor, dass bei einer 10% Inflationsrate, wo diese Ende des Jahres 2022 gelegen hatte, der ÖRR zwei Jahre mit weniger Finanzbedarf auskommen muss, als der ÖRR als Folge der entstandenen Inflation

benötigt. Da die Inflationsrate nicht jeden Monat bei 10% lag, ist die Rechnung Buhrows nicht ganz korrekt, verdeutlicht aber, dass die KEF 2024 mit hoher Wahrscheinlichkeit im nächsten KEF-Bericht den Ministerpräsident\*innen eine Erhöhung des Rundfunkbeitrags empfehlen wird. Hinzu kommt, dass die Kommission bereits im 23. KEF-Bericht angekündigt hat, für den 24. KEF-Bericht überprüfen zu wollen, „ob aufgrund der verzögerten Beitragsanpassung Kompensationsansprüche der Rundfunkanstalten bestehen“ (KEF, 2022a, S. 345). Hintergrund ist die verspätete Beitragsanpassung durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Bundesverfassungsgericht, 2021).

Folglich sieht der Verfasser zwei mögliche Alternativen zur Senkung des Rundfunkbeitrags, wovon die erste Alternative bereits öffentlich von Politik, Gesellschaft und dem damaligen ARD-Intendanten und aktuellen WDR-Intendanten Tom Buhrow offen angesprochen und zum Teil gefordert wird. (Abgeordnetenhaus von Berlin, 2022; Jensen & Hacker, 2022)

#### **4.2.2 Reform des Programms des ÖRR**

Bei der ersten Alternative zur Finanzierung des ÖRR handelt es sich um eine Reform des Programms. Hauptsächlich geht es bei der Reform darum, das Programm und die Strukturen des ÖRR soweit zu verändern, dass der Rundfunkbeitrag deutlich gesenkt werden kann.

Leider musste der Verfasser feststellen, dass es nur wenig bis gar keine aktuelle Forschung zu einer Reform des ÖRR gibt. Die meiste Forschung stammt aus der Zeit vor der Veränderung des Finanzierungssystems des ÖRR, von den Rundfunkgebühren zum Rundfunkbeitrag. Dennoch gibt es ein paar Forschende, die eine mögliche Reform untersucht haben.

Wie eine mögliche Reform des Programms aussehen könnte, zeigt eine Studie der WIK aus dem Jahr 2019 im Auftrag der Mediengruppe RTL Deutschland GmbH und ProSiebenSat.1 Media SE, auf die sich der Verfasser in diesem Abschnitt bezieht (Henseler-Unger et al., 2020). Die Forschenden schlagen vor, den Fokus und den Auftrag auf die Bereiche Bildung, Kultur und Information zu legen. Die Unterhaltung erwähnen sie hierbei nicht. Es lässt sich somit schlussfolgern, dass Henseler-Unger et al. keine Unterhaltung mehr im ÖRR anbieten würden. Damit würde ein Teil des Programms wegfallen und Kosten könnten gespart werden. Dadurch könnte der Rundfunkbeitrag gesenkt werden. Ebenso empfehlen die Forschenden ähnliche Inhalte einzustellen. Ins Detail geht die Studie dabei nicht, jedoch könnte dies zur Folge haben, dass einige Sender eingestellt werden und ARD und ZDF zusammengelegt

werden könnten, da durch die Streichung der Unterhaltung viele offene Programmpunkte entstehen würden. Am Ende könnte ein mögliches Konstrukt des ÖRR aus einigen wenigen Sendern bestehen, die sich auf Bildung, Information und Kultur beschränken.

Schlussendlich läuft es immer wieder auf dieselben Fragen hinaus. Wie soll der ÖRR aussehen? Was für einen ÖRR möchte die Gesellschaft und vor allem die Politik? Darauf verweist auch Tom Buhrow und gibt die Verantwortung an die Politik weiter. Sie müsse, laut ihm, diese Fragen beantworten (Abgeordnetenhaus von Berlin, 2022).

### **4.2.3 Reform des Finanzierungssystems des ÖRR**

Bei der zweiten Alternative zur Finanzierung des ÖRR handelt es sich um eine Reform des Finanzierungssystems. Der Rundfunkbeitrag würde somit durch eine andere oder mehrere andere Finanzierungsformen ersetzt werden.

Für den aktuellen ÖRR, in seinem aktuellen Umfang, ist allerdings der Rundfunkbeitrag die sinnvollste Finanzierungsmethode (Hoffmann, 2016; Kirchhof, 2010; Kube, 2014). Dies stellte der ehemalige Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Dres. h.c. Paul Kirchhoff 2010 in seinem Gutachten zur Finanzierung des ÖRR fest, auf das sich der Verfasser in diesem Abschnitt bezieht. Seinen Vergleich der Finanzierungsmethoden nahm er aus dem verfassungsrechtlichen Blickwinkel ein. Dabei betonte er auch, dass die Arbeit und der Auftrag des ÖRR „nicht durch die Macht des Geldes verfremdet werden darf. Das Geld übt eine dienende, keine herrschende Funktion aus“ (Kirchhof, 2010 S. 80). Er sprach sich z.B. gegen eine Finanzierung aus Steuern aus, da es dafür, laut ihm, eine Verfassungsänderung braucht. Sollte diese Verfassungsänderung eintreten, würde dies das Budgetrecht, als eines der Grundprinzipien der parlamentarischen Demokratie berühren. Auch die Ausnahme einer Sonderabgabe, worin die Erträge außerhalb des Parlaments verwendet werden, sieht Kirchhof als nicht geeignetes Finanzierungsmodell, da diese nur vorübergehend erhoben werden dürfen. Bei der damaligen Rundfunkgebühr sieht er aufgrund des technischen Fortschritts das Problem, dass es mehrere Empfangsgeräte in den Haushalten für eine Person gibt. Auch eine vollständige Finanzierung aus Werbung und Sponsoring sieht er kritisch, da dadurch „programm- und vielfaltverengende Zwänge“ (Kirchhof, 2010, S.18) entstehen. Er empfiehlt aus verfassungsrechtlicher Sicht einen Rundfunkbeitrag, da dieser mehrere Vorteile hat:

„Die Reform des Rundfunkbeitrags tauscht lediglich den Tatbestand des Empfangsgeräts gegen den Tatbestand des Haushalts und des Gewerbebetriebs aus. In dieser schonenden Korrektur gewinnt die Rundfunkfinanzierung eine neue

Plausibilität, vermeidet Probleme mit dem europäischen Wettbewerbsrecht und sichert einem einsichtigen Belastungstatbestand einen einfachen und verlässlichen Vollzug“ (Kirchhof, 2010, S. 85).

Auch Astrid Hoffmann (2016) empfiehlt die Finanzierung durch einen Rundfunkbeitrag. Sie vergleicht die Finanzierungsmethoden aus dem Blickwinkel der Funktion, also wie gut die Finanzierung funktioniert. Sie bezieht sich auf den RGebStV und verweist ebenfalls darauf, dass die Rezipienten mit jedem einzelnen Empfangsgerät die Rundfunkgebühren mehrfach auslösen. Mit einem Rundfunkbeitrag ist dies, laut Hoffmann, nicht der Fall (Hoffmann, 2016).

Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M. (2014) schaut sich außerdem die Finanzierungsmethoden aus finanzverfassungsrechtlicher Sicht an. Er verweist darauf, dass der Grundversorgerauftrag der Rundfunkanstalten, nur erreicht wird, wenn diese „vollständig oder jedenfalls hauptsächlich durch öffentliche, gemeinwohlorientierte Mittel finanziert werden“ (Kube, 2014, S. 81). Laut ihm muss der Finanzbedarf der Rundfunkanstalten und damit die Höhe des Rundfunkbeitrages zum einen, die Programmautonomie, also die Freiheit der Rundfunkanstalten über ihr Programm selbst zu entscheiden, wahren, zum anderen eine „maßvolle Abgabenbelastung“ (Kube, 2014, S. 81) der Bevölkerung gewährleisten sowie dabei die Staatsferne einhalten. Kube stimmt Kirchhoff zu und schlussfolgert, dass eine Finanzierung des ÖRR aus Steuermitteln rundfunkverfassungsrechtlich unzureichend wäre, „weil dies die greifbare Gefahr begründet, dass die Rundfunkfinanzierung in den Mahlstrom der zyklisch wiederkehrenden haushaltspolitischen Diskussion gerät“ (Kube, 2014, S. 82). Abschließend sieht Kube den Rundfunkbeitrag „als Beitrag im finanzverfassungsrechtlichen Sinne“ (Kube, 2014, S. 83).

Auch Hardy Gundlach (2020) untersuchte die unterschiedlichen Finanzierungsmethoden des ÖRR. Er erstellte dabei eine Tabelle, die die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Finanzierungsinstrumente zeigt (siehe Abbildung 6). Würde man alle sieben Finanzierungsmethoden, die Hardy Gundlach (2020) in seiner Tabelle gegenübergestellt hat, miteinander vergleichen, um die attraktivste Methode zur Finanzierung des ÖRR zu finden, so könnte man die Ergebnisse von Gundlach gewichten. Kommt er zu dem Ergebnis hoch, könnte man beispielsweise drei Punkte vergeben. Bei einem mittelmäßigen Ergebnis zwei Punkte und bei einem geringen Ergebnis einen Punkt vergeben. Bei einem unklaren Ergebnis eines Kriteriums bleibt dieses unbewertet. Gibt es bei einem Kriterium zwei Ergebnisse, so könnte man diese ausgleichen. Beispielsweise würden ein geringes Ergebnis mit einem Punkt und ein hohes Ergebnis mit drei Punkten ein mittelmäßiges Ergebnis mit zwei Punkten ergeben. Nach dieser Rechnung entsteht folgendes Ergebnis:

Methode Kriterien	Rundfunkbeitrag	Spezielle Rundfunksteuer	Abgabe für kommerzielle Rundfunkunternehmen	Finanzierung aus Steuermitteln	Spenden	Werbung	Paid Content
Besteuerungseffizienz	3	2	1	1	-	-	-
Verteilungsgerechtigkeit	1	2	3	3	-	1	3
Allokationseffizienz	3	3	3	3	1	1	1
Kosteneffizienz	2	2	2	2	3	3	3
Planbarkeit	3	2	2	2	1	2	3
Unabhängigkeit vom Staat	2	1	1	1	3	3	3
<b>Ergebnis</b>	<b>14</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>13</b>

Abbildung 22: Vergleich der Finanzierungsmethoden für Öffentliche Dienste im Medienbereich (Eigene Darstellung; In Anlehnung an Gundlach, H., 2020)

Gundlach betont, dass sich mehrere Finanzierungsmethoden diskutieren lassen, und dass in der Regel ein Mix aus mehreren Finanzierungsmethoden eine gute Wahl für ein ausdifferenziertes System, wie den ÖRR, ist (Gundlach, H., 2020). Müsste man sich jedoch für das sicherste Finanzierungssystem entscheiden, so unterstreicht die Rechnung des Verfassers die Erkenntnisse der Forschenden Hoffmann, Kirchhof und Kube. Auch bei dieser Eigenrechnung konnte der Rundfunkbeitrag am besten überzeugen.

Somit stellt sich abschließend die Frage: Ist der Rundfunkbeitrag notwendig oder nicht mehr zeitgemäß? Die Antwort ist eindeutig. Der Rundfunkbeitrag ist notwendig. Vier Forschende haben sich diese Frage gestellt und alle vier Forschenden kommen zu dem Ergebnis, dass der Rundfunkbeitrag als Hauptfinanzierungsquelle die meisten Vorteile bietet bzw. die sicherste Wahl aus funktionsgerechter, finanzieller und verfassungsrechtlicher Sicht darstellt (Gundlach, H., 2020; Hoffmann, 2016, Kirchhof, 2010; Kube, 2014).

Die gewonnenen Ergebnisse zeigen, dass eine Senkung des Rundfunkbeitrags mit dem aktuellen Programmumfang des ÖRR schwer umsetzbar ist. Daraus ergibt sich ein weiterer Forschungsbedarf. Wie könnte eine finanzielle und/oder programmliche Reform des ÖRR aussehen? Hierfür wäre erneut ein ausführliches Gutachten denkbar, wie bereits 2010, bei der letzten Reform des ÖRR.

## **5 Schlussbetrachtung**

### **5.1 Zusammenfassung**

Dass die Rundfunkanstalten mehr Finanzbedarf im 23. KEF-Bericht fordern, als noch im 22. KEF-Bericht, ist hauptsächlich darauf zurück zu führen, dass diese Mehrkosten aufgrund der Coronapandemie haben und es im 22. KEF-Bericht noch nicht absehbar war, wie sich die Kosten durch Corona verändern werden. Ein weiterer Hauptgrund ist die verspätete Erhöhung des Rundfunkbeitrags ab August 2021, statt Januar 2021.

Die vorliegende Arbeit hat aufgezeigt, wie sich der Rundfunkbeitrag und der Finanzbedarf der Rundfunkanstalten zusammensetzen. Im Bericht zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit waren einige Einsparungspotentiale für den ÖRR vorhanden. Dennoch konnte gezeigt werden, dass ohne eine Reform des ÖRR und somit Beibehaltung des aktuellen Umfangs keine wesentliche Senkung des Rundfunkbeitrags realistisch ist, da die Dimensionen des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten auf einem sehr hohen Niveau liegen.

### **5.2 Beantwortung der Forschungsfrage**

Wie sich der Rundfunkbeitrag zusammensetzt, konnte in Kapitel 3 gezeigt werden. Wie bereits erwähnt, konnten verschiedene Einsparungspotentiale gezeigt werden. Dennoch konnte die KEF deutlich aufzeigen, dass sorgfältig der Finanzbedarf und dadurch die Höhe und Zusammensetzung des Rundfunkbeitrags überprüft werden.

Ist der Rundfunkbeitrag noch zeitgemäß? Die Antwort ist klar: ja! Die Forschung konnte eindeutig aufzeigen, dass aus unterschiedlichen Perspektiven am Ende immer der Rundfunkbeitrag die sinnvollste Hauptfinanzierungsquelle für den ÖRR darstellt.

### **5.3 Ausblick**

In der vorliegenden Arbeit konnte gezeigt werden, dass es sehr wahrscheinlich ist, dass die KEF in ihrem 24. KEF-Bericht empfehlen wird, den Rundfunkbeitrag zu erhöhen. Grund dafür ist die erhöhte Inflationsrate seit März 2022. Der 23. KEF-Bericht erschien kurz vorher, im Februar 2022. Somit müssen aktuell die Rundfunkanstalten mit weniger Geld auskommen, da sie trotz gestiegener Kosten mit einem nicht inflationsbereinigten Finanzbedarf haushalten müssen.

Ebenfalls wahrscheinlich ist, dass der ÖRR in den nächsten Jahren eine Reform erfahren wird. Selbst der Kulturausschuss des Bundestages hat sich darauf geeinigt, dass der ÖRR reformbedürftig ist. Wie diese Reform aussehen wird, ist schwer vorherzusagen, da es dazu bisher nur wenig Forschung gibt. Möglich wäre eine Reform für das Programm des ÖRR und/oder für das Finanzierungssystem des ÖRR.

Es ist somit wahrscheinlich, dass sowohl die Höhe des Rundfunkbeitrags als auch der ÖRR sich vor Veränderungen befinden.



## Literaturverzeichnis

3sat auf einen Blick. (2019, 1. Mai). 3sat auf einen Blick - 3sat-Mediathek.  
<https://www.3sat.de/service-und-hilfe/3sat-auf-einen-blick-100.html>

Abgeordnetenhaus von Berlin. (2022, 16. Dezember). 18. Sitzung des Ausschuss für Engagement, Bundesangelegenheiten und Medien am 14.12.2022 [Video]. YouTube.  
<https://www.youtube.com/watch?v=USZyv6CTL88>

Arbeitsgruppen. (o. D.). KEF. <https://kef-online.de/de/kommission/arbeitsgruppen/>

ARD. (2022, 21. Dezember). Gehälter und Vergütungen in der ARD. Die ARD.  
<https://www.ard.de/die-ard/Gehaelter-und-Verguetungen-102/>

ARD Plus - Wiedersehen macht Freude. (o. D.). <https://www.ardplus.de/>

ARD ZDF Deutschlandradio - BEITRAGSSERVICE. (2021, 18. August). Nach Beschluss des Bundesverfassungsgerichts: Rundfunkbeitrag beträgt ab August 18,36 Euro [Pressemeldung]. <https://presse.rundfunkbeitrag.de/pressreleases/nach-beschluss-des-bundesverfassungsgerichts-rundfunkbeitrag-betraegt-ab-august-1836-euro-3121414>

ARD ZDF Deutschlandradio BEITRAGSSERVICE. (2022, 1. März). DER RUNDFUNKBEITRAG: FÜR UNTERNEHMEN, INSTITUTIONEN UND EINRICHTUGEN DES GEMEINWOHLS.  
[https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e5289/Merkblatt\\_Unternehmen\\_Institutionen\\_und\\_Einrichtungen\\_des\\_Gemeinwohls.pdf](https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e5289/Merkblatt_Unternehmen_Institutionen_und_Einrichtungen_des_Gemeinwohls.pdf)

ARD ZDF Deutschlandradio BEITRAGSSERVICE. (2022, 1. März). Rundfunkbeitragshöhe für Unternehmen und Institutionen aufgrund ihrer Anzahl an Mitarbeitenden.  
[https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e5289/Merkblatt\\_Unternehmen\\_Institutionen\\_und\\_Einrichtungen\\_des\\_Gemeinwohls.pdf](https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e5289/Merkblatt_Unternehmen_Institutionen_und_Einrichtungen_des_Gemeinwohls.pdf)

BR-alpha wird zu ARD-alpha. (2014, 27. Mai). Quotenmeter.  
<https://www.quotenmeter.de/n/70966/br-alpha-wird-zu-ard-alpha>

Bundesfinanzministerium. (o. D.). BMF-Monatsbericht: Dezember 2022. In Bundesministerium der Finanzen.  
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2022/12/Inhalte/Kapitel-6-Statistiken/6-4-02-preisentwicklung.html>

Bundesverfassungsgericht. (2021, 5. August). Erfolgreiche Verfassungsbeschwerden zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag [Pressemeldung].  
<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-069.html>

Business Insider Deutschland. (2022, 1. September). NDR-Affäre: Erste personelle Konsequenzen nach Vorwürfen. Business Insider.  
<https://www.businessinsider.de/wirtschaft/nach-bericht-von-business-insider-chefredakteur-und-politikchefin-des-ndr-funkhauses-schleswig-holstein-von-aufgaben-entbunden-a/>

Deloitte. (2022). NDR Norddeutscher Rundfunk AöR: Zusammenfassung der Ergebnisse der Sonderuntersuchung.  
[https://www.ndr.de/der\\_ndr/unternehmen/rundfunkrat/pruefergebnisse100.pdf](https://www.ndr.de/der_ndr/unternehmen/rundfunkrat/pruefergebnisse100.pdf)

Der Rundfunkbeitrag - Solidarmodell. (o. D.).  
[https://www.rundfunkbeitrag.de/der\\_rundfunkbeitrag/solidarmodell/index\\_ger.html](https://www.rundfunkbeitrag.de/der_rundfunkbeitrag/solidarmodell/index_ger.html)

DER SPIEGEL. (2022, 20. September). a-4a114f11-1eae-4812-9823-177300610472. DER SPIEGEL, Hamburg, Germany.  
<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/christian-lindner-dringt-auf-deckelung-der-rundfunkgebuehren-a-4a114f11-1eae-4812-9823-177300610472>

Deutsche Welle. (o. D.). Die Bundesregierung informiert | Startseite.  
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/bundeskanzleramt/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/medien/deutsche-welle>

Deutsche Welle (www.dw.com). (o. D.). Wer finanziert die Deutsche Welle? DW.COM.  
<https://corporate.dw.com/de/wer-finanziert-die-deutsche-welle/a-279073>

deutschlandradio.de. (o. D.-a). Deutschlandfunk. Deutschlandradio.  
<https://www.deutschlandradio.de/deutschlandfunk-102.html>

deutschlandradio.de. (o. D.-b). Deutschlandfunk Kultur. Deutschlandradio.  
<https://www.deutschlandradio.de/deutschlandfunk-kultur-104.html>

deutschlandradio.de. (o. D.-c). Deutschlandfunk Nova. Deutschlandradio.  
<https://www.deutschlandradio.de/deutschlandfunk-nova-106.html>

Die ARD. (o. D.). <https://www.ard.de/die-ard/was-wir-leisten/Programm-auf-allen-Wegen-100>.

Die Entstehung von. (2022, 13. September). ARTE.  
<https://www.arte.tv/sites/corporate/de/die-entstehung-von-arte/>

Die Verwendung des Rundfunkbeitrags. (o. D.).  
[https://www.rundfunkbeitrag.de/der\\_rundfunkbeitrag/solidarmodell/index\\_ger.html](https://www.rundfunkbeitrag.de/der_rundfunkbeitrag/solidarmodell/index_ger.html)

EconStor: Die Zukunft des dualen Mediensystems. (2020). ECONSTOR.  
<https://www.econstor.eu/handle/10419/251545>

Entwicklung der Rundfunkfinanzierung. (o. D.). KEF. <https://kef-online.de/de/service/entwicklung-der-rundfunkfinanzierung/>

Entwicklung der Rundfunkgebühr bzw. des Rundfunkbeitrags in der Bundesrepublik Deutschland seit 1954. (o. D.). KEF. <https://kef-online.de/de/service/entwicklung-der-rundfunkfinanzierung/>

Generalstaatsanwaltschaft Berlin übernimmt Ermittlungen im Fall Schlesinger. (2022, 12. August). rbb-online, Rundfunk Berlin-Brandenburg, Berlin, Germany.  
<https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2022/08/generalstaatsanwaltschaft-berlin-schlesinger-ermittlungen.html>

Gundlach, H. (2020). Öffentlich-rechtlicher Rundfunk. In J. Krone, T. Pellegrini & Springer Fachmedien Wiesbaden (Hrsg.), Handbuch Medienökonomie (S. 1511-1534). Springer Publishing.

Henseler-Unger, I., Tenbrock, S., Wernick, C. & Arnold, R. (2020). Die Zukunft des dualen Mediensystems. WIK-Consult GmbH.  
<https://www.econstor.eu/bitstream/10419/251545/1/1761001094.pdf>

Hey, wir sind. (o. D.). funk. <https://www.funk.net/funk>

Hoffmann, A. (2016). Der Rundfunkbeitrag: eine Untersuchung zur funktionsgerechten Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Nomos Verlagsgesellschaft.

Jensen, G. & Hacker, T. (2022). FÜR EINEN TRANSPARENTEN, EFFIZIENTEN UND MODERNEN ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNK: Positionspapier der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag. <https://www.fdpbt.de/sites/default/files/2022->

12/Positionspapier%20Fu%CC%88r%20einen%20transparenten%2C%20effizienten%20und%20modernen%20O%CC%88ffentlich-Rechtlichen%20Rundfunk.pdf

Kaleta, P. (2022, 30. November). Profitierten Töchter der Hamburger Funkhaus-Chefin vom NDR? Business Insider. <https://www.businessinsider.de/wirtschaft/haben-ehemann-und-toechter-der-hamburger-funkhaus-chefin-moeglicherweise-vom-ndr-profitiert-e/>

Kanzlei Lutz Abel. (2022). ERGEBNISSE DES 1. TEILGUTACHTENS UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN. In rbb24.de. [https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2022/10/zwischenbericht-lutz-abel-rbb-schlesinger.file.html/221020\\_ERGEBNISSE\\_des\\_1\\_Teilgutachtens\\_und\\_Handlungsempfehlung.pdf](https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2022/10/zwischenbericht-lutz-abel-rbb-schlesinger.file.html/221020_ERGEBNISSE_des_1_Teilgutachtens_und_Handlungsempfehlung.pdf)

KEF. (o. D.-a). Arbeitsgruppen der KEF. <https://kef-online.de/de/kommission/arbeitsgruppen/>

KEF. (o. D.-b). Entwicklung der Rundfunkgebühr bzw. des Rundfunkbeitrags in der Bundesrepublik Deutschland seit 1954. <https://kef-online.de/de/service/entwicklung-der-rundfunkfinanzierung/>

KEF. (2020). 22. KEF-Bericht. In KEF. [https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/22.\\_Bericht.pdf](https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/22._Bericht.pdf)

KEF. (2022a). 23. KEF-Bericht. In KEF. [https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23.\\_Bericht.pdf](https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23._Bericht.pdf)Kube, H. (2014). Der Rundfunkbeitrag: Rundfunk- und finanzverfassungsrechtliche Einordnung. Nomos.

KEF. (2022b, Februar). Angemeldete finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge von ARD, ZDF und Deutschlandradio 2021 bis 2024 im Vergleich der Anmeldungen zum 23. Bericht mit den Feststellungen des 22. Berichts (in Mio. €). [https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23.\\_Bericht.pdf](https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23._Bericht.pdf)

KEF. (2022c, Februar). Aufbringungsschlüssel: Auswirkung auf gebende Rundfunkanstalten 2017 bis 2020. [https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23.\\_Bericht.pdf](https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23._Bericht.pdf)

KEF. (2022d, Februar). Aufwand für die Programmverbreitung (in T€) : Anmeldung der ARD zum 23. Bericht. [https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23.\\_Bericht.pdf](https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23._Bericht.pdf)

KEF. (2022e, Februar). Budgetabgleich Aufwendungen und Erträge der ARD 2017 bis 2020 mit der Anmeldung für 2021 bis 2024 (in Mio. €). [https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23.\\_Bericht.pdf](https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23._Bericht.pdf)

KEF. (2022f, Februar). Entwicklungsbedarf für DAB+ 2021 bis 2024 (in Mio. €): Anmeldungen der Anstalten und Feststellung der Kommission. [https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23.\\_Bericht.pdf](https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23._Bericht.pdf)

KEF. (2022g, Februar). Festgestellte finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge von ARD, ZDF und Deutschlandradio 2021 bis 2024: Vergleich der Feststellungen des 23. Berichts mit den Feststellungen des 22. Berichts. [https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23.\\_Bericht.pdf](https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23._Bericht.pdf)

KEF. (2022h, Februar). Fortschreibungsraten nach dem Indexgestützten Integrierten Prüf- und Berechnungsverfahren. [https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23.\\_Bericht.pdf](https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23._Bericht.pdf)

KEF. (2022i, Februar). Geplantes Einsparungspotenzial aus den Strukturprojekten: Anmeldungen der Anstalten zum 23. Bericht. [https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23.\\_Bericht.pdf](https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23._Bericht.pdf)

KEF. (2022j, Februar). Gesamtdarstellung Personal auf Grundlage der Anmeldungen zum 23. Bericht. [https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23.\\_Bericht.pdf](https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23._Bericht.pdf)

KEF. (2022k, Februar). Kosten der Telemedien von ARD und ZDF einschließlich der Partner- und Spartenprogramme inkl. Barrierefreiheit und Videotext nach Aufwandsarten (in Mio. €). [https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23.\\_Bericht.pdf](https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23._Bericht.pdf)

KEF. (2022l, Februar). Minutenkosten der analogen ARD-Hörfunkprogramme 2009 bis 2020 nach Ressorts (in €). [https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23.\\_Bericht.pdf](https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23._Bericht.pdf)

KEF. (2022m, Februar). Nettowerbeumsätze der ARD: Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission. [https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23.\\_Bericht.pdf](https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23._Bericht.pdf)

KEF. (2022n, Februar). Programmaufwand 2021 bis 2024 (in Mio. €): Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission. [https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23.\\_Bericht.pdf](https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23._Bericht.pdf)

KEF. (2022o, Februar). Sendeleistung (Erstsendeminuten) und Kosten nach Ressorts für Das Erste 2020. [https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23.\\_Bericht.pdf](https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23._Bericht.pdf)

KEF. (2022p, Februar). Veränderungen des angemeldeten Finanzbedarfs 2021 bis 2024 durch die Kommission. [https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23.\\_Bericht.pdf](https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23._Bericht.pdf)

KiKA. (2021, 3. März). Auftrag. [kika.de](https://www.kika.de). <https://www.kika.de/erwachsene/ueberuns/auftrag/rubrik-auftrag-102.html>

King, A. (2022). Beschlussprotokoll (D. Çağlar, Hrsg.). <https://www.parlament-berlin.de/ados/19/EnBuMe/protokoll/ebm19-018-bp.pdf>

Kirchhof, P. (2010). GUTACHTEN über DIE FINAZIERUNG DES ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNKS.

Landesfunkhausdirektorin des MDR in Sachsen-Anhalt legt Amt nieder und wird ab 1.9.2022 in der Hauptredaktion Information und Innovation der Programmdirektion Leipzig tätig. (2022, 26. August). [Pressemeldung]. <https://www.mdr.de/presse/unternehmen/presseinformation-mdr-lfh-sachsen-anhalt-ruecktritt-direktorin-ines-hoge-lorenz100.html>

mdr.de. (2022, 16. September). Betrug und Bestechlichkeit: Die Causa Udo Foht. MDR.DE. <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/leipzig/leipzig-leipzig-land/udo-foht-skandal-hintergrund-100.html>

Ministerpräsidentenkonferenz. (2022). Dritter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag).

Mitglieder. (o. D.). KEF. <https://kef-online.de/de/kommission/mitglieder/>

Österreichische Nationalbibliothek. (o. D.). ÖNB/ANNO AustriaN Newspaper Online. <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?apm=0>

Phoenix. (o. D.). Geschichte des Senders. phoenix VON ARD UND ZDF. <https://www.phoenix.de/der-sender/geschichte-des-senders-a-137869.html>

RBB. (2022, 17. August). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im rbb. rbb. [https://www.rbb-online.de/unternehmen/der\\_rbb/zahlenundfakten/personalkennzahlen.html](https://www.rbb-online.de/unternehmen/der_rbb/zahlenundfakten/personalkennzahlen.html)

SERVICE.BUND.DE - Behörden und Institutionen des Bundes - Deutsche Welle. (o. D.). <https://www.service.bund.de/Content/DE/DEBehoerden/D/DW/Deutsche-Welle.html?nn=4641496>

Statistisches Bundesamt. (2022, 13. Dezember). Inflationsrate im November 2022 bei +10,0 % [Pressemeldung]. [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/12/PD22\\_529\\_611.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/12/PD22_529_611.html)

Stippe Kohl, S. & Reimann, E. (2022). NDR Aufarbeitung Landesfunkhaus Hamburg. <https://www.ndr.de/nachrichten/info/ndrbericht102.pdf>

tagesschau. (2022, 2. August). Abstimmung im Senat: Frankreich schafft Rundfunkgebühren ab. tagesschau.de. <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/frankreich-rundfunkgebuehren-103.html>

Weinlein, A. (2022, 30. November). Öffentlich-rechtlicher Rundfunk ist reformbedürftig [Pressemeldung]. <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-924292>

WIK-Consult. (o. D.). wik. <https://www.wik.org/wik/ueber-uns/wik-consult>

ZEIT ONLINE. (2022, 16. Januar). BBC soll ab 2027 keine Gebühren mehr fordern dürfen. zeit.de. <https://www.zeit.de/zustimmung?url=https%3A%2F%2Fwww.zeit.de%2Fkultur%2F2022-01%2Fgrossbritannien-boris-johnson-bbc-rundfunkgebuehren>

Zur Arbeit der Kommission. (o. D.). KEF. <https://kef-online.de/de/kommission/zur-arbeit-der-kommission/>

Zweites Deutsches Fernsehen. (2022, 15. März). Die ZDF-Familie. ZDF-Programmangebot - ZDFmediathek. <https://www.zdf.de/zdfunternehmen/programme-und-partnerprogramme-der-zdf-familie-100.html>

# Anlagen

## Anlage 1:

### Finanzierung DW



info@dw.com

Heute, 10:04

Schiller, Eric

Allen antworten | v

Sehr geehrter Herr Schiller,

vielen Dank für Ihre Zuschrift und Ihr Interesse an der Deutschen Welle.

Die Deutsche Welle ist die einzige verbliebene Sendeanstalt nach Bundesrecht mit Sendemandat für das Ausland und wird daher nicht durch den Rundfunkbeitragsbeitrag finanziert.

Das Deutsche Welle Gesetz finden Sie unter folgendem Link: <https://www.dw.com/downloads/26315376/dwgesetzneues-cd.pdf>

Mit freundlichen Grüßen

Damian Gracht  
Deutsche Welle  
Customer Service/Kundenservice  
Kurt-Schumacher-Str. 3  
53113 Bonn  
Germany  
info@dw.com  
dw.com/service/english  
dw.com/service/german  
dw.com/servicio

## Anlage 2:

Sehr geehrter Herr Schiller,

vielen Dank für Ihre Nachricht an die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF). Die KEF hat nach dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag die Aufgabe, den von ARD, ZDF und Deutschlandradio angemeldeten Finanzbedarf nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu überprüfen und den Ländern eine Empfehlung über die Höhe des Rundfunkbeitrags zu unterbreiten.

Die Kommission greift in ihrer Prüfung auf ein indexgestütztes Verfahren zurück. Konkret bedeutet dies, dass die KEF einen Großteil der Bestandsaufwendungen auf der Basis verschiedener Indizes (rundfunkspezifische Teuerungsrate, BIP-Deflator, Steigerungsrate der Personalausgaben der Länder) berechnet, die den Aufwand der Rundfunkanstalten in den verschiedenen Aufwandsarten (z.B. Programmaufwand, Personalaufwand, Sachaufwand, Verbreitungsaufwand) bestimmen. Werden darüber hinaus Potenziale der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit festgestellt, wird der Bedarf entsprechend gemindert. Die Ableitung der letzten Beitragsempfehlung aus den von der Kommission festgestellten finanzbedarfswirksamen Aufwendungen können Sie Tab. 207 im 22. Bericht entnehmen (vgl. dort S. 328).

Auf diese, vom amtierenden wie auch von ehemaligen KEF-Vorsitzenden ggf. auch vor Landesparlamenten erläuterten Systematik bezieht sich vermutlich das von Ihnen zitierte Statement des ARD-Vorsitzenden. Es sei gleichzeitig darauf hingewiesen, dass die Höhe des finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwands ebenfalls maßgeblich von der Beauftragung (z.B. der Anzahl beauftragter Rundfunkprogramme) durch die für die Mediengesetzgebung zuständigen Länder abhängt. Diese gesetzlich bzw. staatsvertraglich ausgestaltete Rundfunkordnung hat die Kommission bei Ihren Beurteilungen als gegeben vorauszusetzen.

Weitere Informationen zum Finanzbedarfsermittlungsverfahren der KEF finden Sie in unserem 23. Bericht. Ihre nächste Beitragsempfehlung wird die Kommission mit Erscheinen des 24. Berichts, voraussichtlich im Frühjahr 2024, abgeben. Der 23. Bericht sowie weitere Berichte sind unter [www.kef-online.de](http://www.kef-online.de) abrufbar.

Bitte beachten Sie auch die beigefügten Informationen zum Datenschutz. Bei Ihrer Bachelorarbeit wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Freundliche Grüße aus Mainz

Fabio Britz

--

 **Kommission zur Ermittlung des  
Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten**  
Fabio Britz, M.Sc.  
Referent Geschäftsstelle



**Anlage 3:**

Ihre Anfrage: Intendantengehälter

**Düsekow, Frank** <Frank.Duesekow@lrh.sachsen-anhalt.de>

Gestern, 10:10

Schiller, Eric

↻ Allen antworten | ▾

Hallo Hr. Schiller,

ja die Aussage hat Hr. Barthel getätigt.

Zur Erläuterung: Laut 22. KEF-Bericht entspricht ein Beitragscent ca. 18 Mio. Euro.

Die Intendantengehälter addieren sich insgesamt auf ca. 15 Mio. € pro Beitragsperiode und liegen damit rechnerisch unter einem Cent.

Beste Grüße

--

**Frank Düsekow**  
**Pressesprecher**Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt  
Kavallerstraße 31  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel.: +49 340 2510 200

## Anlage 4:

Tab. 23 Ableitung der modifizierten Fortschreibung des Programmaufwands der ARD

Jahr	Anmeldung ARD 23. Bericht		Fortschreibung <sup>1</sup> KEF 23. Bericht		Umschichtungen <sup>2</sup> 22. Bericht		Umschichtung <sup>2</sup> 21./22. Bericht		Zus. Aufwand Corona- Pandemie Kosten für Sportrechte	Zus. Aufwand Corona- Pandemie	Modifizierte Fortschreibung KEF 23. Bericht	Diff. zur Anmeldung
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)				
2017	2.395,4		2.415,4		0,0	0,0	0,0	0,0			2.415,4	20,0
2018	2.611,4	9,0	2.449,5	1,41	0,0	-2,8	0,0	-2,8			2.446,7	-164,7
2019	2.520,7	-3,5	2.483,5	1,14	-5,9	-4,8	-5,9	-4,8			2.472,7	-48,0
2020	2.512,7	-0,3	2.533,2	2,00	-6,9	-7,0	-6,9	-7,0	-135,9		2.383,3	-129,4
<b>Summe 2017-2020</b>	<b>10.040,3</b>		<b>9.881,5</b>								<b>9.718,2</b>	<b>-322,1</b>
2021	2.760,7	9,9	2.569,1	1,42	-3,8	-8,9	-3,8	-7,1	135,9		2.711,9	-48,8
2022	2.786,1	0,9	2.605,6	1,42	-3,9	-11,2	-3,9	-7,5	26,2		2.609,3	-176,9
2023	2.667,9	-4,2	2.642,6	1,42	-4,0	-13,7	-4,0	-8,2	25,9		2.642,6	-25,3
2024	2.833,9	6,2	2.680,1	1,42	-4,1	-16,8	-4,1	-9,0	26,4		2.676,7	-157,3
<b>Summe 2021-2024</b>	<b>11.048,7</b>		<b>10.497,5</b>								<b>10.640,4</b>	<b>-408,3</b>
<b>Ø 2021-2024 p.a.</b>	<b>2.762,2</b>		<b>2.624,4</b>								<b>2.660,1</b>	
<b>Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020</b>	<b>1.008,4</b>	<b>10,0</b>	<b>615,9</b>	<b>6,2</b>							<b>922,2</b>	<b>9,5</b>
<b>Ø p.a.</b>		<b>2,4</b>		<b>1,5</b>								<b>2,3</b>

<sup>1</sup> Inkl. Korrektur wegen Minderausgaben beim zusätzlichen Aufwand in 2019 (6,1 Mio. €) und einer Basisanhebung um 20 Mio. € in 2017.

<sup>2</sup> Die Angaben für 2017 bis 2024 sind jeweils um die in 2017 enthaltenen Umschichtungen bereinigt.

## Anlage 5:

Tab. 104 Angemeldete Großinvestitionen der Anstalten zum 23. Bericht

	BR	NDR	RBB	SWR	SWR	WDR	ZDF	DRadio
	BR hoch drei	Haus 24 Lokstedt Redaktionsgebäude	Digitales Medienhaus	Neubau Medienzentrum Baden-Baden	Standort- entwicklung Funkhaus Mainz	Sanierung Filmhaus Köln	Neubau Bürogebäude und Multifunktionshalle Mainz	Sanierung Funkhaus Köln
erstmalig angemeldet	21. Bericht Neubau und Standort- verlagerung nach München Freimann inkl. Multifunktionsaal Studio Franken	22. Bericht Neubau wegen Asbestbelastung Haus 11 und crossmediale Ausrichtung	22. Bericht Teilabriss/Neubau und multimediale Ausrichtung	21. Bericht Neubau und multimediale Ausrichtung	22. Bericht Sanierung und Erweiterung Bestandsgebäude	23. Bericht Sanierung und Erweiterung Bestandsgebäude	22. Bericht Ersatz für abgeschriebene Gebäude	22. Bericht bauliche, energetische, brandschutz- technische und Schadstoff- sanierung
geplanter Baubeginn	2017	2022	2022	2018	2022	2017	2021	2021
geplantes Ende	2022	2024	2025	2022	2025	2024	2024	2034
<b>Großinvestition</b>	<b>200,0 Mio. €</b>	<b>49,0 Mio. €</b>	<b>95,2 Mio. €</b>	<b>56,7 Mio. €</b>	<b>37,7 Mio. €</b>	<b>63,9 Mio. €</b>	<b>66,7 Mio. €</b>	<b>142,6 Mio. €</b>
2017-2020	127,9 Mio. €	1,9 Mio. €	1,7 Mio. €	16,0 Mio. €	0,1 Mio. €			
2021-2024	72,1 Mio. €	47,1 Mio. €	71,0 Mio. €	40,7 Mio. €	19,0 Mio. €	63,9 Mio. €	66,7 Mio. €	21,2 Mio. €
2025-2028			22,5 Mio. €		18,6 Mio. €			56,7 Mio. €
2029-2032								58,6 Mio. €
2033-2034								6,1 Mio. €
Finanzierung	Namenschuld- verschreibung in Höhe von 200 Mio. €	ab 2022 Kreditaufnahme von 47,1 Mio. €	Kredit 95,2 Mio. €	ab 2023 Kreditaufnahme von 36,4 Mio. €	ab 2023 Kreditaufnahme von 37,6 Mio. €	ab 2024 Kreditaufnahme von 63,9 Mio. €	Kreditaufnahme 64,0 Mio. € interne Planungsleistungen 2,7 Mio. €	zurzeit keine Kreditaufnahme geplant
Veräußerung von Anlagevermögen				20,3 Mio. €				7,2 Mio. €
Beginn der Abschreibung	2019/2022	2025	2026	2023	2026	2025	2025	noch nicht festgelegt
Dauer der Abschreibung	33 Jahre	33 Jahre	33 Jahre	33 Jahre	33 Jahre	33 Jahre	33 Jahre	noch nicht festgelegt
Abschreibung p.a.	6,1 Mio. € ab 2022	1,5 Mio. €	2,88 Mio. € ab 2026	1,1 Mio. € (nach Abzug der Veräu- ßerungserlöse)	1,14 Mio. €	1,92 Mio. €	1,75 Mio. €	noch nicht festgelegt

## Anlage 6:

Tab. 214 Wertgrenzen der internen Vergaberegeln der Anstalten

Angebotsverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte						
	formlose Preiser- mittlung	mind. 2 Angebote	mind. 3 Angebote	mind. 4 Angebote	mind. 5 Angebote	Weiteres
<b>BR</b>	bis 20 T€		> 20 T€			
<b>HR</b>	bis 15 T€		> 15 T€			> 100 T€ Beschaffungsstelle und Bedarfsstelle entscheiden gemeinsam über Beauftragung.
<b>MDR</b>	bis 5 T€		> 5 T€			> 50 T€ Beschaffungsstelle entscheidet in Abstimmung mit Bedarfsstelle, ob Vergabeverfahren durchgeführt wird.
<b>NDR</b>	bis 10 T€	> 10 T€ Angebote von mehreren Firmen				> 100 T€ beschränkte Ausschreibung, ggf. mit öffentlichem Teilnahmewett- bewerb. > 250 T€ Bauleistungen öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Aus- schreibung mit Teilnahmewettbewerb.
<b>RB</b>	bis 5 T€		> 5 T€			> 25 T€ entscheidet Beschaffungsstelle, ob Vergabeverfahren nach VOL/A durchgeführt wird.
<b>RBB</b>	bis 10 T€	> 10 T€	> 50 T€		> 250 T€	
<b>SR</b>	bis 15 T€		> 15 T€	> 50 T€		> 100 T€ beschränkte oder öffentliche Ausschreibung nach VOL oder VOB.
<b>SWR</b>	bis 10 T€		bis 50 T€		> 50 T€	
<b>WDR</b>	bis 10 T€		> 10 T€		> 25 T€	
<b>ZDF</b>	bis 5 T€		> 5 T€		> 25 T€	
<b>DRadio</b>	bis 10 T€	> 10 T€ bis 125 T€ Angebote von mehreren Firmen				Das Deutschlandradio kooperiert mit dem NDR. Für Vergaben oberhalb 125 T€ ist der NDR die zuständige Vergabestelle.

## Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe. Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

---

Ort, Datum

Vorname Nachname